J. Can. P.
1159. m

J. can. P.
1159 m

Wiest

J. Can. P. 1193/6.
J. can. P. 1159 2
1193/6

Beschwerden

der

katholischen Kirche und der Katholiken

in Württemberg.

Von

Ober-Justiz-Procurator Wiest.

Im Verlage von **J. C. Seitz** in Ulm sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeines deutsches encyclopädisches

Handwörterbuch

oder wohlfeilstes

Taschen-Conversations-Lexicon

für

alle Stände.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

geh. Preis **8** fl.

Geographie

von

Württemberg

von

J. C. Wittmann,

Lehrer der Geographie und Geschichte an der Realschule in Ulm.

15 Bogen. In schönem Umschlag geh.

Preis **1** fl.

☞ Bei Einführung in den Schulen und Parthie-Bestellungen werden besondere Vortheile gewährt.

Gewiß wird dieses Werkchen für jeden Württemberger, besonders aber für die Herren Geistlichen und Lehrer in Schulen, in so fern eine höchst willkommene Erscheinung sein, als es eines Theils unser Vaterland nach allen seinen geographischen Verhältnissen auf eine kurze, leichtfaßliche und angenehme Weise beschreibt, andern Theils aber auch die vielen neuen Schöpfungen, welche unter der Regierung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. in's Leben getreten sind, in so weit hervorhebt, als sie dem Gebiete der Geographie angehören. Es mag deswegen dieses vaterländische Werkchen besonders auch als ein Geschenk für fleißige und lernbegierige Kinder bestens empfohlen sein.

J. can. p. 1159 m

Beschwerden

der

katholischen Kirche und der Katholiken

in Württemberg,

nach der

Motion

des

Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg
und nach dem Nachtrag zu derselben;

nebst

Auszug des Wesentlichen desselben,

von

Ober-Justiz-Procurator Wiest

in Ulm.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ulm, 1842.
Druck und Verlag von J. C. Seitz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die bischöfliche Motion führt zwar 10 specielle Wünsche und Bitten als „einige Grundzüge der dem Bischof wesentlich zustehenden Rechte an, in deren Ausübung er aber wesentlich beschränkt sey," allein auch die landesherrliche Verordnung vom 30. Jänner 1830 ist dem Herrn Bischof ein Anstoß. Er sagt selbst, daß ihm selbst in der Kammer dießfalls von mehrfacher Seite Vorwürfe gemacht, und von ihm rasches und heftiges Einschreiten gegen diese Verordnung, wornach sich die sogenannte Frankfurter Kirche habe bilden sollen, erwartet und gefordert worden sey. Dem habe er durch die öffentliche Erklärung, und mit bestimmter und fester Hinweisung auf die noch obschwebenden Verhandlungen zwischen den Kirchen- und Staats-Behörden begegnet. Hieraus ist also zu schließen, daß der Herr Bischof auch diese landesherrliche Verordnung zum Gegenstand dieser Verhandlungen gemacht habe, welche nach der Absicht des Bischofs „die Grund-Verfassung der inländischen Kirche, die Grenzausscheidung beider Gewal-

ten, und des dadurch bedingten Geschäfts-Kreises" betrafen. So faßte aber der Kath. Kirchen-Rath die Unterhandlungen nicht auf, sie sollten allein nur „eine bloße Abtheilung und Begrenzung der die Form der Verhandlungen respicirenden Geschäfte zu Erleichterung der vielseitigen Communicationen" bezwecken. Nun erst, als der Herr Bischof die klare Ueberzeugung gewann, daß es sich nach den bestimmtesten Erklärungen des Kirchen-Raths fortan nicht von der Grundlage und Grenzscheidung Beider der Kirchen- und Staats-Gewalt mehr handle, entfiel dem Bischof der Muth zur Fortsezung unnüzer Verhandlungen, und solche wurden daher abgebrochen.

Derselbe wendete sich nun an die Abgeordneten-Kammer, nicht, daß sie in göttlichen Dingen Recht sprechen solle, sondern daß sie die Momente seiner Darstellung nach dem Geist und Buchstaben der sanktionirten Verfassung und nach den unveräußerlichen Rechten und Forderungen der Kirchen-Verfassung würdige, und dem erhabenen Regenten zur Abhilfe der Gebrechen nahe lege. — — „Die Stimme des treugesinnten Bischofs, die öffentliche Stimme der mit ihrem Oberhaupte vereinigten Katholiken," heißt es am Schluße, „verhallt nicht in der hochherzigen Brust des gerechten Königs." Hiernach zweifelte der Hochw. Herr Bischof nicht an der Mitunterstüzung der Katholiken. Solche ist ihm nun auch sogleich, und von vielen Seiten durch eingereichte Petitionen vieler Land-Kapitel, von Gemeinde-Raths-Collegien und vielen einzelnen Laien geworden, und noch werden zustimmende Eingaben beschlossen, verfaßt und an die Stände abgeschikt.

Aber es dürfte angemessen seyn, daß jene öffentliche Stimme auch in öffentlichen Druckschriften sich vernehmen

läßt, zumal eine öffentliche Stimme [1]) gegen die Motion nicht schnell genug sich hören lassen zu müßen glaubte.

Oben erwähnte Aeußerungen des Herrn Bischofs gegen die landesherrliche Verordnung führen zuerst zu deren Beleuchtung, die aber einige geschichtliche Notizen voraussetzt.

In der constituirenden Stände-Versammlung von 1819 (19te Sizung Heft 43 S. 12 ff.) trug der Herr Bischof, damals noch von Evara, auf die Aufnahme eines eigenen §. in die Verfassungs-Urkunde an, lautend: „eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche bestimmt das Verhältniß derselben zum Staat.“ Auf die von dem Vicepräsidenten Weishaar versuchte Beschwichtigung erklärte der Herr Bischof, er bescheide sich, wenn sein Antrag nicht gehörige Unterstüzung finde, daß solcher zu Protokoll genommen werde, allein er fand von katholischen Mitgliedern, insbesondere von Hrn. Decan Vanotti, nunmehrigem Mitglied des Dom-Kapitels, und von dem Hrn. Grafen Schäsberg kräftige Unterstüzung. Jener gab die bestimmte Erklärung dahin, daß nach den Grundsäzen des Katholicismus die Feststellung der katholischen Kirche in ihren äussern Verhältnissen nur durch Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche geschehen könne, nicht nur für gegenwärtige Zeit, sondern auch für alle Zukunft. Der Prälat von Schmid äusserte: „Er habe als Geistlicher der protestantischen Kirche gegen diesen Antrag (des Bischofs) nichts einzuwenden.“ Er ward nun auch von der ganzen Versammlung — also einstimmig —

[1]) Briefe zweier Freunde über die Motion des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg mit beigefügtem Abdrucke dieser Motion. Stuttgart, Metzler, 1841.

angenommen. Die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs hierauf war folgende: „Da ich in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Fürsten und Ständen des deutschen Bundes, in deren Staaten sich katholische Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und der hierzu zu erwirkenden Beistimmung des Oberhauptes der katholischen Kirche die Einleitung getroffen habe, so weiß ich dem Wunsche der Stände-Versammlung bei dem §. 74 nur durch folgende Fassung zu entsprechen: Nun folgt der Art., wie ihn §. 78 der Verfassungs-Urkunde enthält.[2])

Die sogenannte Frankfurter Pragmatik und die abweisende Erklärung Pius VII. sind bekannt. Für den Fall, daß seine Modificationen der Bestimmungen der Frankfurter Pragmatik von den vereinten deutschen Fürsten nicht angenommen würden, machte Er den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diöcesen in Vollzug zu sezen, um hiernach in gutem Einverständniß den Kirchen weiter vorzusehen. Es folgten nun die Bullen „Provida solersque" von 1821 und „ad Dominici gregis custodiam" von 1827, welche unterm 24. Okt. desselben Jahres von Staatswegen publicirt wurden. Die Erwartungen, die man nun hegte, freier kirchlicher Verkehr der Katholiken mit ihren Kirchen-Obern, Ueberlassung der dem Bischof gebührenden Rechte u. s. w. gingen nicht in Erfüllung.

---

[2]) Diesen §., aber nicht nur diesen, sondern alle sich auf die katholische Kirche in Württemberg beziehende §. §. des Kapitels VI. der V.U. handelnd: „Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate unten in Beil. I. abdrucken zu lassen, fand man für angemessen.

Der Verkehr blieb nach wie vor bevormundet, beaufsichtigt. Nicht einmal die Publication der päbstlichen Bullen überließ man dem Erzbischof und den Bischöfen, und statt weiteren von der Regierung im Jahr 1819 zugesicherten und von dem Kirchen-Oberhaupte erwarteten Uebereinkommens erschien die bekannte Verordnung vom 30. Januar 1830, welche von dem Freiherrn von Hornstein noch auf jedem Landtage mit Recht angefochten wurde. Zwar versuchte man seine Beschwerden als unbegründet darzustellen, aber das Bemühen war ein vergebliches. Schon der Eingang deutet an, daß eine weitere Uebereinkunft mit dem Pabste nicht geschlossen werden wolle, ungeachtet die getroffene nur die Vollziehung der neuen Begrenzung der Diöcesen zum Gegenstande hatte; die vollständige Besezung der bischöflichen Stühle und Dom-Kapitel in der oberrheinischen Kirchen-Provinz und zugleich die Einweihung der Bischöfe in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse wird als erfolgt angegeben. Ersteres, die Besezung war richtig, Lezteres, die Einweihung nicht. Das ist eben die Klage des Bischofs von Rottenburg, daß solche der seit 1828 mit der Staats-Regierung gepflogenen Unterhandlungen ungeachtet nicht geschehen sey. Offenbar geht der Geist der Verordnung dahin, die dem Kirchen-Oberhaupte zustehende geistliche Jurisdiction auszuschließen und die Kirchen-Provinz ja „die katholische Landeskirche" selbst, ganz abhängig von der weltlichen Obrigkeit zu machen. Die katholische Kirche ward schon in der Verfassungs-Urkunde §. 70, 71 u. 78 garantirt, und zwar in ganz umfassender Weise. Gleichwohl wird die Garantie in den beiden ersten §§ erneuert. Soll dieß ein bloßes Superfluum seyn? Man könnte und müßte es annehmen, wenn die §§. der Verfassungs-Urk.

wörtlich angeführt wären. Dieß geschah nicht, und daß es unterblieb, hat wohl seine Bedeutung. Nur den einen Theil des §. 70 der V.U., welcher freie öffentliche Religions-Uebung zusichert, findet man wieder in den §§. 1. u. 2. der Verordnung. Das freie Bekenntniß des Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus soll der katholischen Kirche zustehen, und sie soll in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte genießen. Von der hirarchia jurisdictionis, welche doch ein wesentliches Attribut der kath. Kirche ist, schweigt die Verordnung. Die Verfassungs-Urkunde überläßt doch die Anordnungen in Betreff der innern Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche, und erklärt die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche als dem Landes-Bischof nebst dem Dom-Kapitel zustehend. „Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsäzen des kathol. Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Wie contrastirt mit den §. §. 1. und 2. der Verordnung der §. 3. Während nicht einmal die §. §. der Verfassungs-Urkunde wiederholt sind, „übt jeder Staat die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Schuzes und der Ober-Aufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus." Allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sollen nach §. 4. den Staats-Behörden zuvor nur zur Einsicht vorgelegt werden, allein der hinkende Bote folgt gleich hintennach, ihre Kundmachung könne erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden sey. Also auch in rein geistlichen Gegenständen eine gänzliche Abhängigkeit von dem Staate! Noch

schärfer ist diese in §. 5 in Beziehung auf die römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse ausgedrückt. Sie alle müßen, ehe sie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, also wird nicht einmal, so wie doch hinsichtlich der erz- und bischöflichen allgemeinen Anordnungen, wovon in §. 4. die Rede ist, geschieht, unterschieden, ob sie rein geistliche Gegenstände betreffen oder nicht. Ja noch mehr, selbst angenommene Bullen haben nur so lange eine Lebens-Frist, als es dem Staat gefällt, ihre verbindende Kraft und Gültigkeit dauert nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. „Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Konstitutionen sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen, nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht wird." Also wenn auch vor längerer Zeit eine Placet ertheilt oder eine päbstliche Bulle und Constitution z. B. die über die gemischten Ehen immer in Anwendung gebracht worden wäre, so wäre die Staats-Regierung berechtigt, in jedem vorkommenden Fall die Anwendung zu untersagen, also z. B. im angeführten Beispiel die Einsegnung solcher Ehen dem Geistlichen zu gebieten. Ein Kommentar zu solchen, die Ausübung der Kirchen-Gewalt des Oberhaupts der kath. Kirche ganz von der Staats-Genehmigung abhängig machenden Bestimmungen erscheint wohl ganz überflüßig. Dasselbe soll in kirchlichen Streitsachen der Katholiken nicht mehr der oberste Richter seyn dürfen, denn in keinem Fall können solche Streitsachen nach §. 10 außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Nach §. 19 stehen nur der Erzbischof und Bischof in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier

Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden, also um so viel mehr auch die Laien. Diese dürften sich also nicht mit ihren Seelen-Hirten an den obersten Hirten gegen Bedrückungen in ihrer Religions- und Gewissens-Freiheit wenden, was doch ein ganz natürliches sich von selbst verstehendes Recht wäre.

Die Motion des Freiherrn von Hornstein gegen diese Verordnung ist bekannt. In dem Rechenschaftsbericht des von der Stände-Versammlung von 1830 gewählten Ausschusses ist S. 366 u. f. f.. ein nachträglicher Vortrag von dem ständischen Ausschusse zu lesen, worin dieser sich bemüht, die Beschwerden theils als unbegründet, theils als nicht erheblich genug, theils durch die Erläuterungen des Geheimen Raths beseitigt darzustellen. Tiefes ernstes Eingehen auf die Beschwerdepunkte sucht man vergebens. So z. B. meint der Ausschuß, habe der von dem Antragesteller getadelte Ausdruck: „katholische Landeskirche" nichts auf sich, denn so gut es eine französische Kirche gebe, so könne auch von einer Württemb. katholischen Landeskirche gesprochen werden! Gleichwohl konnte der Ausschuß nicht umhin, ein und anderes für unstatthaft zu erklären, so begreift er nicht, mit welchem Rechte der katholische Kirchen-Rath in Ehesachen, welche der richterlichen Entscheidung des Ordinariats unterliegen, sich das Recht anmaßt, eine Vorprüfung der materiellen Gründe des Klägers vorzunehmen und je nach Befund der Umstände ihm den Weg zu dem ordentlichen Richter zu gestatten, oder zu versperren. Der Ausschuß erkennt es an, daß das allgemeine Oberhaupt der Kirche in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten in lezter Instanz zu entscheiden habe, allein er behauptet, daß

§. 10 der Verordnung dieses Recht nicht aufheben, sondern nur wolle, daß solches vom Oberhaupt der Kirche, anstatt durch ein Gericht in der entfernten Stadt Rom, durch ein delegirtes Gericht, welches in der oberrheinischen Kirchen-Provinz niedergesezt wird, ausgeübt werde. Allein wer möchte dieß in dem §. 10 finden? Wenn es so gemeint war, warum ward es nicht offen gesagt? Die Verordnung sey, sagt der Ausschuß, wie in vielen andern Punkten, den österreichischen unter Kaiser Joseph II. erschienenen Verordnungen nachgebildet. Nach einer derselben (vom 15. Okt. 1782) soll in dergleichen Streitigkeiten von dem Erzbischofe eine Delegation in Rom auf einen im Land residirenden Bischof nachgesucht werden. Dieses ligt, versichert der Ausschuß, auch in der Absicht des §. 10 der Verordnung. Allein, warum ward sie denn nicht auch, wie in der österreichischen Verordnung ausgesprochen, wenn man denn doch diese nachbilden wollte? Allein selbst diese Verordnung erlangte in Oesterreich nie Wirksamkeit, der Verkehr mit dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche war nach wie vor frei. Der Ausschuß mußte selbst zugeben, daß es scheine, daß zur Delegation d. i. zur Uebertragung der oberstrichterlichen Jurisdiction des Pabstes auf einen Bischof in der oberrheinischen Kirchen-Provinz die Zustimmung deß Erstern nöthig sey, wenn nicht die katholische Kirchen-Verfassung von der Regierung einseitig abgeändert werden wolle, welches nach dem §. 71 der V. U. nicht geschehen soll. „Es ist daher" bemerkt der Ausschuß weiter, „zu wünschen, daß die betreffenden Regierungen „die Einleitung zur Bewirkung dieser Zustimmung treffen, „und daß, bis diese erfolgt sein wird, in Württemberg „einstweilen der Zustand hergestellt werde, wie er in den „einzelnen katholischen Landestheilen bestanden ist, ehe

„sie unter die württembergische Regierung gekommen „sind.“

Mit Recht beschwerte sich Freiherr von Hornstein auch über §. 23, wornach die Decanate unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungen und bischöflichen Behörden besezt werden, indem hierdurch eines der ältesten und natürlichsten Rechte der katholischen Geistlichkeit genommen werde. Der Ausschuß bemerkte, daß kein Kirchen-Gesetz bestehe, nach welchem die Decane von der Geistlichkeit des Kapitels gewählt werden sollen, allein hat das Herkommen, ein uralter Gebrauch, haben die uralten Land-Kapitels-Statuten nicht auch gesezliche Kraft und daß jener Gebrauch [3]) im ehemaligen Bisthum Konstanz, zu welchem der größte Theil des katholischen Württembergs gehörte, herrschte und also die Kapitels-Geistlichkeit unter Vorbehalt bischöflicher Bestätigung den Decan wählte, hat der Ausschuß selbst zugegeben. Wodurch will nun aber die Verordnung gerechtfertigt werden? Der Ausschuß bemerkt, „schon lange (und nicht erst 1830) besteht im Einverständ„nisse zwischen der Staats- und Kirchen-Behörde diejenige „Einrichtung, welche der §. 23. der Verordnung als Norm „vorschreibe, gegen deren Zweckmäßigkeit um so weniger „etwas zu erinnern ist, als in neuern Zeiten der Decan „nicht blos das Organ oder der Commissarius der bischöf„lichen Stelle, sondern auch das Organ und der Commis„sarius der Staats-Behörde ist.“ Hiergegen ist aber nun zu entgegnen, der Freiherr v. Hornstein hat nicht behauptet, daß das fragliche Recht erst durch diese Verordnung genommen werde, sondern seine Behauptung ist die, daß

[3]) Dieser Gebrauch ist auch durch die Konstanzer Diöcesan-Statuten sanktionirt.

dadurch jenes Recht gänzlich genommen sey. Daß die Land-Kapitel an der Ausübung dieses Rechts schon gleich nach der Württemb. Besiz-Ergreifung factisch d. i. durch Aufstellung der Decane von Seite des damaligen kathol. geistlichen Raths gehindert waren, war allgemein und auch Hrn. v. Hornstein wohl bekannt. Aber ausgesprochen war es noch nicht, daß dieses Recht genommen sey. Deßhalb spricht der Ausschuß selbst von einer „Einrichtung," welche der §. 23 als Norm vorschreibe. Sie soll zweckmäßig seyn, da der Decan auch das Organ, und der Commissarius der Staats-Behörde sey. Allein warum sollten denn dem von dem Land-Kapitel gewählten Decan die Funktionen eines solchen Organs nicht übertragen werden können, werden ja doch die Orts-Vorsteher, die Stadt- und Dorf-Schultheißen auch von der Gemeinde gewählt und sind doch auch und noch in größerem Maße Organe der Staats-Regierung. Dieser genügt an dem Bestätigungs-Recht. Warum sollte solches nicht auch bei den Decanen hinreichend seyn? Hat man zu befürchten, daß die Pfarrer als Mitglieder des Land-Kapitels von ihrem Wahlrecht keinen guten Gebrauch machen, sie, die ihre Erziehung und Bildung im Lande erhalten, die da ihre Prüfungen vor einem Regierungs-Commissair bestanden haben, und auf die Geseze des Landes in Eid und Pflichten genommen worden sind? Sollten diese keine würdige Pfarrer zu Decanen wählen? Nun sollen sie aber auch in Verwaltungs-Geschäften geübt seyn. Einmal darf aber dieß eine blos untergeordnete Seite der Befähigung zum Decanat seyn, und dann werden die wählenden Pfarrer wohl von selbst auf diese Eigenschaft Bedacht nehmen. Der Haupt-Beruf bleibt immerhin die Seel-Sorge, aber solcher werden sie, wie Hr. v. Hornstein mit Recht klagte, größten Theils

durch die Verwaltungs-Geschäfte dergestalt entzogen, daß sie die meisten priesterlichen Verrichtungen nur ihren Vicarien, welche in der Regel junge Geistliche sind, überlassen müßen. Der ständische Ausschuß gibt dießfalls dem Antragsteller ganz Recht, und drückt den Wunsch aus, daß die Decane mit unnöthigen geisttödtenden Schreibereien verschont werden. Ein Grund zu einem Antrag an die Regierung liege aber nicht vor. Warum nicht? Hätte nicht mit Grund der Regierung gesagt werden können: Das landesherrliche Schuz- und Aufsichts-Recht ist mehr negativer Natur, allein in Württemberg hat es sich zu einer beinahe alle Zeit der Decane in Anspruch nehmenden Verwaltung und Regierung gestaltet, wobei gar oft dem Bischof der bloßen Form wegen Mittheilung gemacht, und das Mit-Einverständniß verlangt wird. Die Zustände sind umgekehrt, wo der Bischof allein nur activ seyn, und der Staat nur Kenntniß erlangen, und sein Einverständniß erklären sollte, muß der Bischof passiv sich verhalten, der Kirchen-Rath hat das ganze Geschäft schon geleitet, vorbereitet, genehmigt, und nun gelangt es an das Ordinariat, soll solches nun seine Genehmigung verweigern?

Aber selbst der Bischof hat das Mitwahlrecht der Decane nicht, welches ihm nach §. 23 der Verordnung zustehen soll. Es ist dieß eine seiner Beschwerden, daß er die Decane nicht mehr frei wählen könne, wovon aber unten.

Durch die Beschwerde des Hrn. v. Hornstein über §. 28 der Verordnung sah sich der ständische Ausschuß veranlaßt, den K. Geheimen-Rath um Erläuterung zu bitten, wie die im §. 28 der Verordnung gegebene Bestimmung über die Verpflichtung des Tischtitelgebers mit dem §. 81 der Verfassung in Einklang zu bringen sey? Der K. Geheime-Rath antwortete, es habe nicht die Meinung

seyn können, durch den §. 28 der Verordnung den §. 81 der V.U. einseitig abzuändern. Allein dem widersprechen die deutlichen Worte der Verordnung. Der Ausschuß selbst fand zwischen denselben und denen der Verfassungs-Urkunde einen Widerspruch. Nach den letztern muß der Tischtitelgeber auch im Fall verschuldeter Dienst-Untüchtigkeit eintreten, während er nach §. 24 der Verordnung nur im Fall nicht verschuldeter Dienst-Untüchtigkeit eintreten soll. Die Beifügung des Wörtchens „nicht" gibt doch wohl gerade den entgegengesetzten Sinn, aber gleichwohl fand der Ausschuß die Erklärung des Geheimen-Raths für genügend, und die Beschwerde überhaupt für erledigt, ungeachtet keine öffentliche Berichtigung erschien. Der Widerspruch zwischen §. 81 d. Verfassungs-Urkunde u. §. 28 der Verordnung besteht also immer noch.

Die Anstände, welche der §. 5 der Verordnung darbietet, zählt der Ausschuß „zu den allerdings erheblichern," und beantwortet sie deshalb zuletzt.

Er sagt selbst: „Hiernach" (nämlich wenn für alle päbstliche Bullen und Constitutionen, selbst für alle frühern, sobald davon Gebrauch gemacht werden will, die Staats-Genehmigung nöthig wäre,) „wären alle Kirchen-Sa„zungen, es wäre das ganze kanonische Recht der Katho„liken aufgehoben, die kirchlichen Angelegenheiten derselben „könnten nicht mehr nach den bestehenden Gesezen, sondern „sie müßten jedesmal nach dem Ermessen der Regierung, „welche die Anwendung dieser Geseze sistiren oder gestat„ten könnte, entschieden werden, so daß eigentlich in „den kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ein ge„sezloser Zustand, in welchem das Ermessen der Regierung „die Stelle der Geseze verträte, eintreten würde." Der Ausschuß war aber der Meinung, daß es unmöglich sey,

eine solche Absicht anzunehmen, und bat deshalb den K. Geheimen-Rath um Erläuterung, welche dieser dahin abgab, daß der wohlverstandene Sinn jenes Sazes lediglich dahin gehe, „daß frühere päbstliche Anordnungen, die bis„her nicht im Gebrauche waren, die Staats-Ge„nehmigung bedürfen, so oft davon Gebrauch gemacht „werden soll.“ Der Ausschuß hielt hiedurch den von ihm erhobenen Anstand beseitigt, allein er ist es nicht, denn päbstliche Constitutionen, (unter welcher Form, wie er sagt, alle Kirchensazungen, selbst die vom Kirchen-Oberhaupte bestätigten Concilien-Schlüße nicht ausgenommen, erscheinen,) welche rein geistlichen Inhalts sind, sind an die Staats-Genehmigung nie gebunden, und selbst auch solche Anordnungen, die nicht rein geistliche Sache betreffen, aber von früheren Regierungen genehmigt worden sind, können wohl auch der Staats-Genehmigung nicht noch einmal unterliegen, wenn sie bisher auch nicht im Gebrauch waren.

Allein gesezt auch, man könnte sich mit jener Erläuterung des Geheimen-Raths begnügen, so liegt es nach dem 2ten Saz des §. 5 der Verordnung in der Willkühr des Staats, päbstliche Anordnungen, wenn sie bisher auch im Gebrauch waren, dadurch unwirksam zu machen, daß er durch neuere Verordnungen etwas Anderes einführt. Der Ausschuß sagt selbst, daß dieß der wesentlichste Anstand sey, wogegen er in zwei Eingaben an den K. Geh.-Rath Vorstellungen gemacht hätte, unterm 31. Dez. 1830 und 19. Sept. 1832. Die erste Antwort, die vom 18. Juni 1832 war soviel als keine, der Geh.-Rath erklärte nämlich, daß die Staats-Gewalt einseitig keine neuen Kirchensazungen erlassen könne. Erst als der Ausschuß auch noch den weitern Saz begründete, „daß die Staats-Gewalt einseitig „keine alten längst bestehenden und recipirten Kirchensa-

„zungen, sofern sie wesentliche Institutionen und Glaubens-„Lehren betreffen, aufheben könne," gab der Geh.-Rath zu erkennen, daß das, was das Rescript vom 18. Juni 1832. von dem Recht der Staats-Gewalt, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, enthalte, sich keineswegs auf Glaubens-Lehren und wesentliche Religions-Handlungen beziehe. Der Ausschuß hält nun diese Deutung für beruhigend, allein wir können uns hiervon nicht überzeugen, denn der Geh.-Rath nimmt ja das Recht in Anspruch, „bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, in so fern sie keine Glaubens-Lehren und wesentliche Religions-Handlungen enthalten." Also dürfte die Staats-Gewalt alle solche Verordnungen, welche Disciplinar-Sachen enthalten, welche aus der geistlichen Gerichtsbarkeit fließen, aufheben. Was hilft es also, wenn die Staats-Gewalt die Einholung der Genehmigung für päbstliche Anordnungen, die bisher im Gebrauch waren, nicht verlangt, wenn sie berechtigt seyn solle, alle aufzuheben, in so fern sie nicht Glaubens-Lehren und wesentliche Religions-Handlungen enthalten. Wenn das nicht Eingriffe in die durch die Verfassungs-Urkunde garantirte religiöse Freiheit der Katholiken sind, so wissen wir nicht, was Eingriffe sind. Aber selbst diese spätern Deutungen des Geheimen-Raths, welche die Gemüther der Katholiken beruhigen sollen, wurden zu deren Beruhigung nicht einmal veröffentlicht. Die Verordnung besteht noch nach ihrem ganzen Inhalt, nur sie gilt, die Erläuterungen des Geheimen-Raths sind nicht in der Form einer jene Verordnung abändernden oder doch erklärenden nachträglichen Verordnung durch das K. Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

Schon die bisherigen Erörterungen zeigen, wie wohl

begründete Beschwerden, welche der ständische Ausschuß selbst anerkannte, die kath. Kirche in Württemberg zu führen hat. Es wurden absichtlich nur diejenigen hervorgehoben, welche der Ausschuß selbst begründet fand, welchen aber durch die Staats-Regierung bis jetzt nicht abgeholfen ist, indem die K. Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach immer noch in voller Kraft besteht. Der Herr Bischof hätte durch einfache Berufung auf die frühern Verhandlungen und durch kurze Nachweisung aus denselben jene Verordnung zum Gegenstand einer speciellen, und zwar einer Haupt-Beschwerde machen können, und wie wir glauben, auch sollen, indem es gewiß eine Haupt-Angelegenheit der Katholiken, und zunächst ihres Oberhirten ist, ihre Bestrebungen dahin zu richten, die Einheit der katholischen Kirche, das Haupt-Fundament, und einen der Glanz-Punkte des Katholicismus, in dem Oberhaupte der kath. Kirche durch die ungehemmte Ausübung der demselben nicht nur in Beziehung auf „Glaubens-Lehren und wesentliche Religions-Handlungen," sondern auch hinsichtlich der Disciplin und kirchlichen Jurisdiction zustehenden wesentlichen Rechte zu erhalten.

Nur im geschichtlichen Theil der Motion ist die landesherrliche Verordnung als eine der Einschreitung unterliegende, als eine solche berührt, „wonach die so benannte Frankfurter Kirche sich bilden sollte," aber alle speciellen Beschwerden betreffen mit Ausnahme derer unter 5 und 9 (über gemischte Ehen und die Censur) das Verhältniß des Bischofs zur Regierung allein.

Wenn nun schon von der ständischen Commission alle diese Beschwerden mit Ausnahme der 9ten in Betreff der Censur kirchlich theologischer Schriften nicht für begründet vorerst erfunden worden sind und deshalb beschloßen wurde,

der Motion keine weitere Folge zu geben, so sind wir doch von der Ueberzeugung erfüllt, daß wo nicht alle doch die meisten dieser Beschwerden näher begründet und gehörig belegt werden können, was auch die Majorität der Commission selbst wohl gefühlt haben mag, indem sie den Antrag stellte: „Es möge die hohe Kammer beschließen, daß unter den vorliegenden Umständen der Motion keine weitere Folge zu geben sey," und indem sie in ihren Antrag noch das Motiv aufnahm: „(in Erwägung, daß die Staats-Regierung, wenn begründete Anträge von Seiten des Hrn. Bischofs an sie gebracht werden würden, denselben die gehörige Berücksichtigung werde zu Theil werden lassen.)" Die Minorität der Commission wünschte, daß in den beiden Beschwerden, (1. u. 6) worüber sie mit der Mehrheit in Differenz war, dem Herrn Antragsteller Veranlassung zur nähern Begründung hätte gegeben werden sollen. Nach den neuesten Nachrichten darf man einer solchen von Seite des H. Bischofs und zwar nicht nur hinsichtlich obiger sondern aller Beschwerden entgegensehen, daher wir uns nur auf nachstehende Bemerkungen über den Bericht der Mehrheit der Commission beschränken.

Zu 1) Der Herr Bischof beschwert sich, daß ihm die freie Aufsicht und obere Leitung der Geistlichen nicht unverkümmert belassen werde. Der Commissions-Bericht der Mehrheit erwähnt das Mit-Aufsichtsrecht des Staats, allein solches sollte sich nur allein dann äußern, wenn ein Fall sich ereignet, welcher das Einschreiten der Staats-Gewalt vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts nothwendig macht. Es können Jahre vergehen, bis solche Fälle sich ereignen. Die Erfahrungen aus der Zeit vor der Württemberg'schen Besiz-Ergreifung beweisen dieß. Das Mit-Aufsichtsrecht soll keine Bevormundung seyn.

Worin soll wohl der bürgerlich höchst wichtige und einflußreiche Beruf, welchen nach der Versicherung der Mehrheit der Commission das geistliche Amt gibt, bestehen? Wohl sind die Geistlichen, wie sie weiter sagt, zu Lehrern des Volks berufen, aber was wohl zu merken ist, zu Religions-Lehrern, und in solcher Eigenschaft stehen sie nur allein unter der Aufsicht und obern Leitung des Bischofs. Oder genügt es denn der Staats-Gewalt nicht, daß sie ihr Aufsichtsrecht während der Bildungs-Zeit der Geistlichen bei ihrer Prüfung mit ausübt, daß er sie beeidigt? Sind es denn Leute, welche ihre ganze Lebenszeit über auch noch den Staat als Wächter und Mit-Aufseher zur Seite haben müßen? Wäre das nicht ein überaus kränkendes Mißtrauen, das die Geistlichen wohl nicht verdienen. Die Minorität bemerkte deshalb auch: „daß dem Bischof das Recht der Oberaufsicht auf die Geistlichen der Diöcese, ihr sittliches und kirchliches Betragen und ihre Amtsführnng nach dem kanonischen Recht und der katholischen Kirchen-Verfassung zustehe, muß anerkannt werden, er ist zunächst für die Verwaltung seiner Diöcese verantwortlich, eine Beschränkung von Seite der Staats-Gewalt in der Ausübung dieses Rechts würde als ein Eingriff in die bischöflichen Rechte erscheinen.“

Zu 2.) Die zweite Beschwerde betrifft die Beschränkung des kirchenrechtlichen Einflusses auf die Besezung der Kirchen-Pfründen. Die Commission glaubt sie durch Geltendmachung des Patronatrechts beseitigen zu können. Sie beruft sich dießfalls auf die Instruction für die Organisations-Commission von 1803, welche jenes Recht als landesherrliches Recht vindicirt. Derselben ward aufgetragen, „es nur Auswärtigen, und Territorial-Besizern, „welchen es erweislicher Massen als ein besonderes welt-

„liches Recht zusteht, nicht zu bestreiten, im Uebrigen als „Emanation der Landes-Hoheit durchgängig anzusprechen." Nun ist aber das Patronat-Recht nie ein landesherrliches Recht gewesen. Wie könnte es noch der Adel besizen? Doch auch diesem sollte es nach jener Instruction genommen werden. Die Korporationen ließen sich, wie es scheint, die Entziehung gefallen. Bischöfliche Regierungen bestanden keine, also übten die weltlichen Regierungen die Ernennungs-Rechte derselben aus. Nachdem die Bisthümer wieder hergestellt worden, hätten doch wohl den Bischöfen die Besezung derjenigen Kirchen-Pfründen, welche ehemals die Bischöfe allein vergeben haben, und eben so die von den erloschenen geistlichen Stiftern überlassen werden sollen. Walther sagt, daß das Patronatrecht durch gänzliche Aufhebung des Amts oder der Korporation, welcher es zusteht, erlösche, und daß dieses sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neuern Zeit vorgekommen sey. „Merkwürdig," bemerkt er weiter, ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Secularisation einen eigenen Erwerb-Titel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Korporation, nicht an deren Güter geknüpft. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentations-Recht an den Bischof, als an den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen."

Demselben steht ferner das Recht zu, alle diejenigen kirchlichen Stellen zu besezen, wozu innerhalb 6 Monaten von den Patronen keine Geistliche nominirt und präsentirt werden. Es wäre zu wünschen, daß der Hr. Bischof von diesem seinem Recht da stets Gebrauch machen würde, wo keine besondere Hindernisse eintreten, denn es läßt sich nicht

läugnen, daß manche Kirchenstellen zum Nachtheil der Gemeinden ungewöhnlich lange unbesezt bleiben.

Zu 3.) Die dritte Beschwerde betrifft das Recht der Selbstverwaltung des Kirchen-Vermögens, insbesondere des Intercalar-Fonds.

Die Commission bemerkt, daß nur unter der Voraussezung der erfolgten Ausscheidung des Kirchen-Vermögens von einer besondern Verwaltung desselben gesprochen werden könne. Die Reklamation solchen Kirchenguts ist vollkommen begründet. Der Ausschuß widerspricht es auch nicht. Der §. 82 der Verfassungs-Urkunde berechtiget dazu.

Vor 1803 besaß der katholische Landes-Antheil ein großes Kirchen-Gut von einem Ertrag von ca. 500,000 fl. Ein Theil desselben, das Fürstenthum Ellwangen, die Klöster Schönthal, Komburg, Zwiefalten, Margarethhausen und andere gelangte durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 35. an Württemberg, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, „daß alle diese Güter sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnüzige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen überlassen würden.“

Im Jahr 1806 kam ein Theil Vorder-Oesterreichs an Württemberg. Die darin begriffenen Mediatklöster und Parcellen des sogenannten „vorderösterreichschen Religions- und Studienfonds“ waren Eigenthum des Landes-Antheils zu kirchlichen Zwecken und Unterrichts-Anstalten, auf diese Fonds und Güter verzichtete Oesterreich in einem Hofdecret vom 1. Nov. 1790 zum Besten des Landes. Die Uebergabs-Urkunde enthält deutlich, daß Oesterreich diesen Theil der Vorlande nicht anders, als wie es selbe selbst besessen, abtrete. Diese geistlichen Güter und Gefälle waren also Eigenthum des katholischen Landesantheils zum Behuf der

Bestreitung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse. Der eben angeführte §. 82 der V.U. hatte also eine gute geschichtliche Grundlage, gleichwohl ist diese Zusage der V.U. noch nicht erfüllt. In der XXIII.sten Sizung der Kammer der Abgeordneten von 1820 wurde solcher von der Regierung eröffnet, daß dieser Gegenstand theils von der bleibenden Organisation der katholischen Kirche in Württemberg mithin von dem Ausgang der mit dem römischen Oberhaupt deswegen angeknüpften Verhandlungen, theils von dem Erfolg der Einleitungen bei dem Kais. Oesterr. Hofe wegen des Württemb. Antheils an dem vorm. Vorder-Oesterr. Religions- und Studien-Fonds abhänge, daher bis jezt noch keine Kommission für das fragliche Ausscheidungs-Geschäft ernannt worden sey. Der Herr Bischof und General-Vicariats-Rath Wagner und Hr. Decan Vanotti erhoben sehr energische Reklamationen. Lezterer trug unter Anderem vor: „Unerwartet, ja ich gestehe es, „überraschend ist mir diese Antwort gewesen. Also die „Ausscheidung unseres Kirchen-Guts soll abermals verschoben werden. Das, was man den Katholiken vor 17— „vor 14 Jahren hätte zurückgeben, was man eigentlich nie „hätte nehmen sollen, dieses ihr Eigenthum soll ihnen ferner noch entzogen — dessen Zurückgabe auf unbestimmte „Zeit verschoben bleiben. Was werden unsere Confessions-Verwandten im Innlande, was wird hierzu das Ausland sagen?" „Sind denn wir Katholiken in Württemberg gleichsam eine „Sekte, die kein Grund-Eigenthum erlangen kann." — — Aber ungeachtet nun wieder über zwanzig Jahre verflossen sind, und der Bischof auf jedem Landtag bald um Niedersezung einer Ausscheidungs-Commission gebeten, bald den Gegenstand angelegentlich in Erinnerung gebracht hat, und ungeachtet Wahlen ständischer und königlicher Kommissaire

vorgenommen wurden, so ist dieser Gegenstand doch immer noch ein unerledigter, und der betreffende Verfassungs-Paragraph ein unerfüllter. Und doch ist er ein sehr wichtiger Gegenstand, von dem nach der Versicherung des Bischofs und der eben genannten geistlichen Herren die Subsistenz der katholischen Kirche abhängt.

Seine Forderung, daß ihm die Verwaltung des Interkalar-Fonds überlassen werde, geht aus der Zusammensezung desselben als eine ganz gerechte hervor. Jener Fond ist nichts anders als eine Masse von Geldern, welche durch das Unbesetztseynlassen von kirchlichen Pfründen erspart worden sind. Die Bildung dieses Fonds war ein Nothbehelf für die dringendsten Bedürfnisse der Kirche, welche zu bestreiten der Staat, der das Kirchen-Gut eingezogen hat, und besizt, die Verpflichtung hatte; um aber für den Staat einzutreten, dazu sind wohl die Local-Fonds nicht vorhanden, denn dazu sind sie nicht gestiftet worden.

Zu 4) dürfte die Wirksamkeit und das Ansehen des Bischofs oder seines Commissairs bei der Visitation der Decane allerdings sehr beschränkt erscheinen, wenn, wie der Herr Bischof anzudeuten scheint, die Beigebung eines landesherrlichen Commissairs an die Seite des bischöflichen Visitators in der Absicht und zu dem Zweck geschieht, um diesen zu controliren und zu überwachen.

Zu 5) unten. Zu 6) hat die Minorität der Commission bemerkt: „Wenn die Administrativ-Behörde für sich und ohne alle Rücksprache mit dem Episcopate über Geistliche eine Untersuchung verhänge, und erst am Schlusse der Untersuchung eine gleichsam halbe Mittheilung machen sollte, so erscheine dieß als eine Nichtbeachtung der bischöflichen Rechte, besonders, wenn wegen rein kirchlicher Gegenstände, als: der Lehre des Cultus und der Disciplin,

Untersuchungen verhängt würden. Das Jus inspectionis begründet kein Recht, Kirchendiener wegen kirchlicher Handlungen in Untersuchung zu ziehen; nur das Recht, die Verfehlungen der Kirchenbeamten, so weit sie störend auf das bürgerliche Leben einwirken, zu rügen, liegt darin."

Zu 7.) Wenn es kein wesentliches Recht des Bischofs ist, würdige Geistliche, die sich um die Kirche verdient gemacht haben, auch kirchlich auszuzeichnen, so scheint es doch ein natürliches und von den deutschen Bischöfen ausgeübtes Recht zu seyn. Auffallen muß es immerhin, daß die Ausübung dieses Rechts „nach den Grundbestimmungen der sogenannten Frankfurter katholisch genannten Kirche" dem Bischof versagt seyn soll, während der weltlichen Obrigkeit zustehen soll: „Kirchen-Räthe auf den Antrag der weltlichen Stelle zu ernennen."

Zu 8.) Die Commission bemerkt, daß die Aufnahme der Zöglinge durch den Bischof auf den Grund einer Prüfung geschehe, welche nach Beendigung des akademischen Lehrkurses von der katholischen Facultät in Tübingen in Beiseyn eines oder mehrerer Abgeordneten des bischöflichen Ordinariats und des Kirchenraths vorgenommen wird. Vor der Ertheilung der Subdiaconats-Weihe wird, heißt es im Bericht weiter, eine nochmalige Prüfung durch den Seminar-Vorsteher in Beiseyn eines Abgeordneten des katholischen Kirchen-Raths vorgenommen. Also doppelte Prüfung, jede vor landesherrlichen Kommissarien. Der Zweck ihrer Anwohnung ist, um sich zu überzeugen, daß die Candidaten sich hierbei als würdig und tüchtig gezeigt haben, und daß nicht unwürdige und untüchtige Examinanden dafür, daß sie die Prüfung gehörig bestanden haben, erklärt werden. Wenn nun aber diese Ueberzeugung von den Abgeordneten des kath. Kirchen-Raths gewonnen

wurde, so ist nicht abzusehen, wie nun in Folge des landesherrlichen Aufsichtsrechts weiter in Anspruch genommen werden kann, daß nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchen-Raths die Subdiaconats- wie die endliche Priester-Weihe ertheilt werden könne. Hat der Staat dieses Recht, so steht die Existenz der katholischen Kirche ganz in seiner Willkühr, denn es hängt von ihm ab, ob und wie viel er Canditaten zu den höhern geistlichen Weihen zulassen will. Die Beschwerde des Hochw. H. Bischofs, daß er in Ertheilung der geistlichen Weihen beschränkt sey, ist also wohl begründet.

Zu 9.) unten. Zu 10.) Daß es dem Aufsichts-Recht des Bischofs angemessen ist, daß, um sich selbst von der Tüchtigkeit der Candidaten zum Predigtamt zu überzeugen, die eigentliche öffentliche Dienstprüfung für Verleihung der Kirchen-Pfründen am Bischofs-Sitze selbst vorgenommen werde, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Zu .) Die gemischten Ehen, sagt der Herr Bischof, hat die katholische Kirche nie gebilligt, und kann sie nicht billigen. Seine Beschwerde scheint dießfalls dahin gegangen zu seyn, daß Er auf die Vorschläge, welche er schon im Mai v. J. höchsten Orts vorlegte, noch nicht beschieden worden ist. Diese sind, versichert der Herr Bischof nicht nur an sich zweckmäßig und leicht zur Ausführung zu bringen, sondern entsprechen auch vollkommen der von dem Kaiser von Oesterreich genehmigten Bestimmung des Oberhauptes der Kirche in einem apostolischen Sendschreiben an die Erzbischöffe von Oesterreich vom Sept. v. J. Der kürzlich erschienene Vorschlag zur Verständigung in Sachen der gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf Württemberg (Mezler. 1842) wäre kein Auskunfts-Mittel, da, wenn auch die h. Messe bei der Trauung hinweg gelassen würde, die Anrede, die Trau-

ungs-Formel und das zu verrichtende Gebet doch offenbar eine assistentia activa und entfernt nicht eine assistentia passiva wären. In jenen Handlungen würde die Kirche ihre Billigung aussprechen, das will sie nicht, aber die Ehe soll doch gültig seyn, wenn sie nur auch vor dem sich leidend, d. i. ganz unthätig verhaltenden Pfarrer und vor zwei Zeugen geschlossen wird.

Mit vollem Recht beschwert sich der Herr Bischof über die Zwangs-Maaßregeln gegen die — die Trauung oder Einsegnung dieser Art von Ehen verweigernden Geistlichen. „Dieß ist," bemerkt er ganz richtig, der Gewissens- und der auch durch die Verfassung zugesicherten Religions-Freiheit zuwider." Durch jene ist die gesetzliche Bestimmung im Religions-Edict von 1806, welches die Einsegnung solcher Ehen dem katholischen Pfarrer gebietet, aufgehoben, denn der §. 91. der V. U. hat „alle Geseze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenw. Verf.U. im Widerspruch stehen," für aufgehoben erklärt.

Zu 9.) hat die Commission dem Herrn Antragsteller beigestimmt, daß die Presse für Katholiken wie für Protestanten frei sey. Die Kammer der Abgeordneten, heißt es im Commissions-Bericht, hat sich wiederholt gegen die bestehenden Censur-Einrichtungen ausgesprochen, sie hat namentlich auf dem Landtag von 1839. einstimmig die Regierung gebeten, die im §. 28. der Verfassungs-Urkunde zugesagte Preß-Freiheit zu verwirklichen. Eine Entschließung von Seite der Regierung ist hierauf nicht erfolgt. Daher ist die Commission der Ansicht, es sollte von der Kammer eine erneuerte Bitte um Verwirklichung des §. 28. der V. U. in der allgemeinen Richtung, wie diese Bitte auf dem Landtage von 1839. beschlossen worden ist, an die Staats-Regierung gebracht werden." Hierin

liegt offenbar eine Mißbilligung der von der Regierung gegen katholische periodische Blätter angeordneten Recensur, vermöge welcher Zeitschriften, die unter der Censur deutscher Bundes-Staaten erscheinen, gleichwohl, in so weit sie die Zustände der katholischen Kirche in Württemberg betreffen, dem Publikum ganz oder theilweise vorenthalten werden. Bei der von der Commission ausgesprochenen Ansicht wäre zu erwarten gewesen, daß sie den Antrag an die Kammer gestellt hätte, eine erneuerte Bitte um Verwirklichung des §. 28. der V. U. an die Staats-Regierung zu bringen, also doch wenigstens in diesem wichtigen Beschwerde-Punkt der bischöfl. Motion Folge zu geben. In der That ist es für die Katholiken, welche an Treue und Anhänglichkeit an das Regenten-Haus und an die Staats-Regierung den übrigen Unterthanen nichts nachgeben, kränkend, und niederschlagend, wenn ihnen Organe, welche die katholische Religion und Kirche gegen ungemessene und ungerechte Angriffe vertheidigen, vorenthalten werden.

Wir hoffen, daß der Hochw. Herr Bischof seine Beschwerden noch näher begründen*) und gehörig belegen werde; wir hoffen, daß dann die Stände-Versammlung um die Erhaltung des Kirchen-Friedens willen, an der ihr Alles gelegen seyn wird, für den Herrn Antragsteller die nachgesuchte Unterstützung und Verwendung bei der hohen Staatsregierung eintreten lassen werde; wir hoffen endlich von Sr. Majestät dem König die baldige Hebung der Beschwerden der katholischen Kirche und Katholiken in Württemberg. Sind die gerechten Beschwerden des Episcopats in Preußen von des Königs von Preußen Majestät hochherzig anerkannt, und zu allseitiger Zufriedenheit erledigt worden, so dürfen wir die sichere

*) Dieß ist inzwischen geschehen.

Hoffnung hegen, daß auch die gerechten Beschwerden des Episcopats und der Katholiken in Württemberg von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König werden anerkannt und gehoben werden, zumal da die öffentliche Stimme der mit ihrem Bischof vereinigten Katholiken in so zahlreichen Petitionen sich hat vernehmen lassen und sich noch in weitern Eingaben kund geben wird.

Nachdem die vorstehenden Blätter bereits gedruckt waren, ist dem Verfasser ein Exemplar des in Folge Beschlusses der Kammer der Abgeordneten gedruckten

Nachtrags

zu der Motion des Herrn Bischofs zugekommen, worin derselbe

I. Auf S. 1 die Frage der Competenz der ebengenannten Kammer berührt, sofort

II. Auf S. 2 das, was zwischen Ihm und dem K. Kath. Kirchenrath bestritten ist, wiederholt und näher angibt. Sonach folgt

III. Eine kurze geschichtliche Darstellung der nach Einsezung des Bischofs und Domkapitels von Jenem mit dem Kirchen-Rath gepflogenen Verhandlungen, (v. S. 3. bis 7.) Sofort werden die noch bestehenden Reichs- und Landes-Geseze angeführt. (S. 8. bis 21). Bis dahin geht der Iste allgemeine Theil. Den größten Theil des Nachtrags machen

V. Die weiteren Nachweisungen, die die staatsrechtliche Commission verlangte, und einige weitere zur Würdigung und Berücksichtigung vorgelegte Momente aus. (S. 21 bis 83.) All' dieses bildet den IIten den speciellen Theil.

Allgemeiner Theil.

Zu I. Der Herr Bischof deutet an, wie er die Competenz der Abgeordneten-Kammer anerkenne, wenn er sagt:

Sie hat die Intention des Antragstellers richtig aufgefaßt, wenn sie sagt: „sein Gesuch gehe dahin, daß die hohe Kammer die Momente seiner Darstellung dem Regenten zur höhern Würdigung und Abhülfe der Gebrechen nahe lege" — und dabei voraussetze, daß die Kammer auf eine Prüfung seiner Darstellung eingehe, wobei er nicht verlange, daß sie in göttlichen Dingen Recht sprechen solle. §. 2. S. 12.

Der Hauptsatz des Antragstellers ist allerdings:

„daß im Allgemeinen der Kirche, oder dem ihre Interessen wahrenden Bischofe die Rechte, oder vielmehr die freie Ausübung derjenigen Rechte zurückgegeben werde, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung, bisher **anstatt des Bischofs** ausgeübt habe." §. 2. S. 12.

Es ist richtig, daß seine Motion nicht als eine Beschwerde gegen das Verfahren des Kirchenraths oder dessen Verfügungen, sondern als eine Beschwerde gegen die Staatsgewalt überhaupt wegen noch nicht hergestellter Autonomie der katholischen Kirche aufzufassen ist.

Er will und bezweckt nichts Anderes, als daß die der katholischen Kirche verfassungsmäßig zukommende Autonomie hergestellt werde. S. 14.

Zu II. Der Herr Bischof wollte eine Grundlage und Gränzscheidung der Kirchen- und Staatsgewalt, allein er mußte die Ueberzeugung gewinnen, daß diese stets behaupte, daß das, was ist, vernünftig und recht, die bisherige Praxis eine der Grundverfassung des Staats, und den Principien, den göttlichen Rechten und Institutionen der katholischen Kirche entsprechende sey, und somit nicht geändert zu werden brauche.

Zu III. führt der Herr Bischof Folgendes an:

Nach erfolgter Einsetzung des Bischofs und Domcapitels wurde von Seite des bischöflichen Ordinariats, um einen geregelten Gang der Geschäfte mit Umgehung aller unnöthigen und vielfach doppelten Schreibereien zu erzielen und manchen Collisionen zu begegnen, unterm 18. Novbr. 1828 der Entwurf einer Geschäfts-Abtheilung dem Königl. katholischen Kirchenrath mitgetheilt und die Zuversicht ausgesprochen, daß die Autonomie der Kirche, indem der kirchliche wie der staatsrechtliche Standpunkt in gleicher Weise bei Abfassung derselben im Auge behalten wurde, werde gewahrt werden können. Der Königl. katholische Kirchenrath erklärte in einer Note vom 2. April 1829 seine Bereitwilligkeit dazu, bemerkte aber gleich, der Entwurf verrücke das Verhältniß zwischen dem Staate und der darin befindlichen katholischen Kirchengesellschaft, indem Verordnungen und Gesetze, die bisher bestanden, anders gedeutet werden, und er somit nicht darauf eingehen könne.

Das bischöfliche Ordinariat sah sich deßhalb genöthigt, unterm 11. April 1829 sich beschwerend an das Königl. Ministerium des Innern zu wenden.

Da keine höchste Entschließung erfolgte, wurde unterm 30. Nov. 1830 ein Monitorium eingereicht. Unterm 29. Decbr. 1831 / 7. Januar 1832 erließ der Königl. katholische Kirchenrath eine Note, worin er bemerkte, daß das Königl. Ministerium durch hohen Erlaß vom 23. Juli 1834 (der hohe Erlaß selbst wurde nicht mitgetheilt) erklärte, daß der von Einem bischöflichen Ordinariate vorgelegte Entwurf einer Geschäfts-Abtheilung sowohl nach seiner Form als in Hinsicht auf einen großen Theil seines Inhalts nicht angenommen werden könne. Zugleich übersandte derselbe einen Gegen-Entwurf, wobei er von dem Grundsatze ausging: daß an dem, was ausdrückliche Vorschriften irgend einer Art bereits geordnet haben, nichts geändert, sondern höchstens, wo dieß möglich ist, eine Geschäfts-Vereinfachung angebracht werde.

Das bischöfliche Ordinariat drückte in einer Note vom Febr. 1832 an den Königl. katholischen Kirchenrath sein Bedauern aus, daß seine reinsten Absichten so sehr mißkannt werden, indem dasselbe sich doch tief von seiner Verpflichtung durchdrungen fühlte, bei dem eingereichten Entwurf — gestützt auf den Begriff einer kirchlichen Verfassung im Allgemeinen und der katholischen Institutionen insbesondere, auf die vom Staate anerkannten päpstlichen Bullen und selbst auf die damals nur privat mitgetheilte landesherrliche Verordnung, endlich auf §. 71 und 78 der Verfassung, die Verwaltung des Kirchenregiments im vollen Umfange in Anspruch zu nehmen, ohne dabei die Bestimmungen des §. 79 der Verfassung außer Auge zu lassen, und daß es doch immer noch mit Beschuldigungen, die ohne allen Beweis hingeworfen sind, überhäuft werde. Dessenungeachtet entzog sich das bischöfliche Ordinariat aus Liebe zum Frieden den Bemühungen nicht, einen neuen Entwurf, der Form nach dem vom Königl. katholischen Kirchenrath vorgelegten gleichen, in materieller Beziehung aber abweichenden, reiflich nach allen Theilen erwogenen und geprüften Entwurf vorzulegen. Das Ordinariat konnte es nicht unbeachtet lassen, daß im jenseitigen Entwurf Grundsätze ausgesprochen werden, welche der durch die Verfassung garantirten Autonomie der katholischen Kirche entgegen sind und das Oberaufsichtsrecht des Staates so ausdehnen, daß die Kirche stets eine Unmündige unter steter Vormundschaft des Staates stehen und jeder freien Bewegung ermangeln würde.

Es konnte nicht unbeachtet bleiben, daß im jenseitigen Entwurf „die eigentliche Feier des Gottesdienstes, die Liturgie und der Ritus nicht nur der Einsicht, sondern auch der Oberaufsicht des Staates unterworfen werden, und zwar in der Art, daß der Kirchenrath für sich religiöse Handlungen, Feierlichkeiten 2c. 2c. abstellen und nur dem bischöflichen Ordinariate Nachricht davon geben werde; daß ferner die Oberaufsicht über die pflichtmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichts in Predigten und Christenlehren dem Staate — jedoch in Gemeinschaft mit dem Ordinariat — zustehen (somit zwei Bischöfe, ein weltlicher und ein

geistlicher, die Kirche Gottes regieren); daß alle Anordnungen in Beziehung auf den Religionsunterricht und selbst den Gottesdienst in den Schulen und Lehranstalten dem Kirchenrath als Schulbehörde anheimgegeben und kaum eine Einsicht der bischöflichen Behörde zugestanden würde.

Unterm $\frac{\text{5. April}}{\text{26. August}}$ 1835 **Nro. 596**, wurde der neue Entwurf dem Königl. katholischen Kirchenrathe mit einigen allgemeinen und besondern Bemerkungen mitgetheilt. Erst in einer Note vom $\frac{\text{26. Juni}}{\text{3. Juli}}$ 1840 erwiederte der Königl. katholische Kirchenrath, daß er den neuen Entwurf einer nähern Prüfung unterworfen, es sich aber zeige, daß er in wesentlichen Punkten von dem abweiche, welchen er im Jahre 1832 dem bischöflichen Ordinariat übergeben habe, während er nur hie und da mit den jenseitigen abweichenden Vorschlägen nach Materie und Form sich zu vereinigen vermöge; andererseits habe er sich veranlaßt gefunden, Manches zu ändern, was jenseits angenommen worden war.

Es wird zwar mit Worten die Versicherung gegeben, daß der Königl. katholische Kirchenrath von jeher weit entfernt gewesen, den Rechten der Kirche, wie sie durch die Verfassungsurkunde festgestellt seyen, irgendwie nahe treten zu wollen; allein gleich darauf kommt die alte Behauptung wieder: „es könne nicht zugegeben werden, daß die Befugnisse der Kirche über die einmal gesteckten Gränzen ausgedehnt werden,“ ohne daß nachgewiesen ist, ob diese Gränzen rechtlich und verfassungsmäßig gesteckt seyen.

Der neue Entwurf überbietet noch die ältern in der Ausdehnung des Majestätsrechts und in der Beengung der verfassungsmäßig garantirten Freiheit der Kirche. Ich werde auf die auffallendsten Punkte in der Beleuchtung der einzelnen Punkte der Motion zu sprechen kommen.

Das bischöfliche Ordinariat sah sich genöthigt, in einer Note vom 19. Oktober 1841 dem K. katholischen Kirchenrathe zu erklären, daß die einmal gesteckten Gränzen zu weit in das Ge-

biet der Kirche eingreifen. Könne und solle hierin keine Aenderung eintreten, so sey jede weitere Unterhandlung unnütz.

Obgleich das bischöfliche Ordinariat weit entfernt ist, das Aufsichtsrecht des Staates, wie es in §. 72 und 79 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist, in Abrede zu stellen, oder so weit es sich circa sacra erstreckt, beschränken zu wollen, so ist es doch mit den §. 71. und 78. der Verfassungsurkunde unvereinbar, wenn dieses Aufsichtsrecht auf das Innere des Gottesdienstes, die Disciplin der Geistlichen rc. in der Art ausgedehnt wird, daß die innere Wirksamkeit der Kirche gehemmt wird, und sich ein Mitregiment in der Kirche gestaltet, indem theils einseitig selbst in rein kirchlichen Gegenständen und in den meisten Disciplinfällen von der Staatsstelle, theils erst nach langen Communicationen von beiden Theilen verfügt werden soll.

Zu IV. Mit den historischen Bemerkungen der Commission (§. 5. S. 17) erklärte sich der Herr Bischof im Ganzen einverstanden, erlaubte sich aber einige weitere hinzuzusezen:

So verschieden auch die kirchlichen und kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in den neuerworbenen Ländern gestaltet seyn mochten, so mußten doch nach erfolgter Säcularisation die Art. 35 und 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welche zwar die Güter der säcularisirten Stifter und Klöster der freien und vollen Disposition der Landesherrn, aber unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten wurden, überlassen, — Gültigkeit haben, und es ist festgesezt, daß die erzbischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen (rechtlichen) Zustande verbleiben, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesezliche Art getroffen seyn werde. Auch die particularrechtlichen, aus Concordaten hervorgehenden Bestimmungen, das Reichsrecht, insoweit es die Kirche, welche nie aufhörte, berührte, müssen Gültigkeit haben — die Regenten als Rechtsnachfolger — sind verpflichtet, sie zu wahren. J. C. Klüber bemerkt in seinem „Oeffentlichen Recht des deutschen Bundes" 3. Ausgabe §. 5. „Den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen gemäß konnte die Aufhebung der deutschen Reichsgeseze, welche in Art. 2 der rheinischen Bundesacte ausgesprochen ist, nicht bezogen werden auf Staaten, Personen, physische und moralische oder juridische, und Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der deutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war." Darunter zählt er namentlich die Concordate von 1439, 1446, 1448; den Religionsfrieden von 1555, den westphälischen Frieden von 1648. Man kann also auch hieher zählen die Concordate von 1629, 1756 (Reyscher X. Bd. S. 4).

Die Regenten, als Rechtsnachfolger, sind in Betreff der katholischen Kirche, worauf auch der Minoritäts-Bericht hinweist (S. 48), noch an die Wahlcapitulation gebunden, wo es Art. I. §. 1. und 2. heißt:

„Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde und Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem, treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen."

„Wie wir dann auch in alle Wege wollen die Erz- und Bisthümer, sowie ihrer Metropolitan- und Diöcesan-Gerechtsame dort, wo ihr **Jus dioecesanum** und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt, erhalten."

Dieß erkannten auch die Regenten an. Im Organisations-edict vom 3. Januar 1803, **Nro. V.** bei Reyscher **X.** Bd. S. **1. not.** heißt es:

„Die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande bei der bisherigen Episcopal-Jurisdiction."

Allerdings forderten auch die damaligen bischöflichen Vicariate pflichtschuldig die Geistlichkeit auf, die Diöcesanen zum Gehorsam gegen die landesherrlichen Gesetze zu ermahnen (Reyscher l. c. S. 12 ff.). Sie wußten, daß man dem Kaiser geben müsse, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist.

Der höchstselige König Friedrich — damals noch Churfürst, sprach es bei jeder Gelegenheit aus, daß es sein Wille sey, daß —

was die innern Verhältnisse der Kirche betreffe, Cult, Disciplin ꝛc. es bei den kirchenrechtlichen Bestimmungen bleiben solle, bis die ganze katholische Kirchenverfassung eine andere Form erhalten werde. (Vgl. Reyscher X. Bd. S. 113.) Er erkannte das Recht der Bischöfe an, sich in einzelnen Dispensfällen an den heiligen Stuhl wenden zu dürfen; nur das wollte er vermieden wissen, daß Dispensgesuche mit Umgehung der Ordinariate unmittelbar an die Nuntiaturen eingereicht würden. (Reyscher S. 121.) Er verlangte in Betreff der Visitations-Instructionen, welche die bischöflichen Ordinariate erließen, nur, daß die Fragen, welche theils der Decan, theils der Pfarrer und die übrigen Beneficiaten zu beantworten haben, den Staatsgesetzen gemäß gemacht und beantwortet werden sollen.

In dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806 ließ er die Bischöfe und deren Officialate in ihren Rechten, nur setzte er statt der bisherigen Oberlandesregierung den geistlichen Rath ein. (Reyscher l. c. S. 142.). Er ließ die Rittergutsbesitzer in ihren Patronatrechten, verordnete aber, daß die Ernannten, welche Landeseingeborene seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar vor dem Bischofe und dessen Officialate, unter höchster Oberaufsicht und der jedesmaligen landesherrlichen Confirmation abhängen. (Reyscher l. c. S. 143.)

Wie schön und weise spricht er sich nicht in einem allerhöchsten Decret vom 11. März 1809 an das Königl. Staatsministerium aus. (S. unt. Lang S. 281. not. 223.)

In einem Generalrescript vom 24. März 1809 heißt es:

„Wir haben durch das unterm 15. October 1806 erlassene Religionsedict Unseren Königl. katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religions-Uebung zugesichert. Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unseren, in jenem Edicte so bestimmt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgend eine Art entgegengewirkt oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen die Gewissen Unserer treuen Unterthanen anstoßen könnten und mit dem von Uns festgestellten Grundsatze eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unsern Königl. Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir Uns bewogen, Unsern sämmtlichen

Königl. Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen."

Man kann sich durch einen flüchtigen Blick in die Gesetzessammlung in Betreff der katholischen Kirche v. Lang (X. Bd. der Reyscher'schen Sammlung) überzeugen, daß unter Churfürst Friedrich alle Erlasse, die sich auf Lehre, Cult und Disciplin beziehen, sofern sie rein kirchliche Punkte betrafen, und selbst in gemischten von den vormaligen Ordinariaten ausgingen, und die Erlasse der Kirchenstaatsbehörde sich auf deren Bestätigung und Einführung beziehen.

Ueber die Intention, welche Se. Majestät der König Friedrich beim Erlasse des Religionsedictes vom 15. October 1806 hatte, dürfte daher kein Zweifel obwalten: Er wollte an der Grundverfassung der katholischen Kirche, wie aus all' dem Bisherigen erhellt, nichts ändern, sondern im Gegentheil jede christliche Kirche, somit auch die katholische, in seinen Königl. Schutz nehmen, Religions- und Gewissensfreiheit seiner Unterthanen wahren. (S. Reyscher l. c. S. 161. nota.) Wenn der protestantische Pfarrer nur nach dem protestantischen Ritus und in der protestantischen Kirche die Trauung verrichten darf, so ist hiemit ein deutlicher Fingerzeig gegeben, daß auch der katholische Pfarrer nur in der katholischen Kirche und nur nach dem von der katholischen Kirche zur Gültigkeit der Trauung vorgeschriebenen Ritus diese Trauung verrichten dürfe. Welches bei gemischten Ehen der katholisch-kirchliche Ritus sey, darüber haben sich Päpste und Concilien genügend ausgesprochen. (Man vgl. die Constitution Benedict. XIV. und dessen Werk de Synodo dióces).

Erst von der Zeit an, wo die bischöflichen Ordinariate allmählig verwaist wurden, ging der katholische geistliche Rath, später Kirchenrath genannt, weiter, als in seiner Befugniß, die sich auf das Jus circa sacra bezieht, liegt. Er stellte kirchliche Mißbräuche selbst ab. Was ein kirchlicher Mißbrauch oder Aberglaube sey — dieß zu ermessen ist doch wohl die bischöfliche Behörde zunächst die competente Stelle; der einzelne Katholik, selbst wenn er ein Geistlicher ist, kann, von vorgefaßten Meinungen oder übelverstandener Aufklärung befangen, etwas für Mißbrauch

und Aberglauben erklären, was näher betrachtet nicht Mißbrauch und Aberglaube ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die bischöfliche Behörde von der Staatsbehörde, wenn dieser etwas als Mißbrauch erscheint zur Abstellung veranlaßt werden soll. Welch' zarte Rücksichten aber in diesem Punkte zu nehmen seyen, dieß legte der höchstselige König dem K. Staatsministerium durch das allerhöchste Decret vom 11. März 1809 dringend an das Herz: „In Angelegenheiten der Religionsübung, welche sehr leicht mit wirklichen Glaubenssachen bei dem Volke vermengt werden können, empfehlen Vernunft und Erfahrung der Regierung oder ihren Stellvertretern, mit Schonung und Nachsicht zu Werke zu gehen, nie aber durch positive Verordnungen einen Kampf zwischen der Staatsgewalt und der innern, wenn auch irgend vermeintlichen Ueberzeugung, herbeizuführen. Es ist besser, einige übertriebene selbst abergläubische Gewohnheiten bestehen zu lassen, so lange sie nicht offenbar dem Staate nachtheilig sind, als, besonders wenn der Regent einem andern Glaubensbekenntniß zugethan ist, bei seinen Unterthanen durch vorschnelle Aufklärungsbetriebsamkeit die Meinung hervorzubringen, daß er seine höchste Gewalt gebrauche, oder gebrauchen lasse, um nach und nach den vererbten Glauben oder die hergebrachten gottesdienstlichen Uebungen zu untergraben."

Ob das gegenwärtige Ministerium und sein Organ, der katholische Kirchenrath, solche zarte Rücksichten beobachten, mag aus Folgendem erhellen:

Der K. katholische Kirchenrath traf eigenmächtige Verfügungen zur Abstellung von Mißbräuchen. Auf eine Beschwerde des bischöflichen Ordinariats wurde er zwar vom Ministerium zurechtgewiesen. (S. Lang (Reyscher) S. 1005. 1012.) Dessenungeachtet ist im neuesten Entwurf der Geschäftsabtheilung vom K. katholischen Kirchenrath (es versteht sich von selbst, unter Gutheißung des Ministeriums) §. 8. bestimmt: „Wegen Abstellung religiöser Handlungen und Feierlichkeiten, welche der bestehenden allgemeinen Gottesdienst-Ordnung oder besonderen Vorschriften (ob von Seite der Kirche oder des Staates ausgegangen — ist nicht gesagt) entgegen sind, wird der katholische Kirchenrath in der Regel (es steht ihm also auch frei, Ausnahmen zu machen) das bischöfliche Ordinariat,

angehen, **und auch** in dringenden Fällen (ein sehr vager Begriff, wie die Geschichte der neuesten Zeit lehrt — Einsegnung der gemischten Ehen) von seinen vorläufigen Verfügungen dem bischöflichen Ordinariate Nachricht geben.

Nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen steht der Staatsbehörde durchaus nicht das Recht zu, in Sachen des Cultus und der Liturgie Verfügungen zu treffen, und einem weisen Ministerium sollte auch nicht entgangen seyn, wozu es führe, wenn selbst in der protestantischen Kirche die Staatsbehörde in Sachen des Cultus und der Liturgie verfügt. Ich brauche hier nur auf den wichtigen Agendenstreit in Preußen zu verweisen (cf. Theol. Quartalschrift 1825.).

Auch dürfte das Placet zu weit ausgedehnt seyn, wenn es im Eingang jenes Paragraphen heißt: „Die Bestimmungen der Form und der eigentlichen Feier des Gottesdienstes — Liturgie und Ritus — werden von dem bischöflichen Ordinariate getroffen und nach erhaltener Staatsgenehmigung erlassen.“ Daß vor dem Erlasse einer allgemeinen Gottesdienst-Ordnung die Staatsgenehmigung eingeholt werden müsse, kann nicht in Abrede gestellt werden; daß aber bei jeder einzelnen Verfügung in Betreff der Liturgie und des Ritus die Staatsgenehmigung erforderlich ist, dieß wird in der katholischen Welt sonst nirgends gefordert werden. Dasselbe gilt von den Hirtenbriefen, welche keine Verordnungen enthalten. Die Verfassungs-Urkunde fordert das Placet nur für Verordnungen, und die landesherrliche Verordnung fügt noch bei: „welche die Diöcesanen zu etwas verbinden,“ nicht aber für Belehrungen.

Daß dem katholischen Kirchenrathe in Betreff einzelner Punkte des Cultus und der Liturgie das katholische Bewußtseyn abhanden gekommen sey, dürfte aus der Geschichte der Gottesdienst-Ordnung nicht schwer zu erweisen seyn. So z. B. wollte er das Austheilen des Weihwassers, eine sinnvolle symbolische Handlung, abgestellt wissen; wollte abgestellt wissen die Rorate-Aemter, das Fest des h. Josephs; daß vor Privatmessen ein Glockenzeichen gegeben werde; die Palmweihe und alle Segnungen außer der Kirche abgeschafft, keine neuen Reliquien in die Kirchen aufgenommen, in paritätischen Orten das Allerheiligste nicht in der Kirchenkleidung zu den Kranken getragen werde. Der katholische Kirchenrath spricht so gerne von

Toleranz und Liebe, und doch wollte er den Johannissegen abgeschafft wissen, welchen die katholische Kirche am Gedächtnißtag Johannis, des Jüngers der Liebe, mit den Worten spendet: Trinke die Liebe des h. Johannes im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes.

Zum Beweise, daß es nicht in der Befugniß des Staats liege, in das Innere der Kirche, wozu Lehre, Cult, Liturgie u. Disciplin gehört, bestimemnd einzugreifen, beruft sich der Herr Bischof auf angesehene protestantische Gelehrte, den Kirchenrechts-Lehrer D. Aemil Richter in Marburg, auf Schleiermacher, auf D. Ammon. Herr Bischof fährt dann fort:

Der berühmte Rechtsgelehrte Mittermaier sagte im Jahre 1831 in der badischen Kammer der Abgeordneten den Protestanten: „daß sie in der Regel wenig von katholischen Verhältnissen verstehen, und daher oft Mißgriffe machen"; er warnte vor Staatsbehörden, worin die Mehrzahl von Protestanten über katholische Interessen entscheidet, und verlangte: die katholische Kirchensection — der katholische Kirchenrath in Baden — sollte in ein richtiges Verhältniß zum Erzbischof gesetzt werden.

Dasselbe that der aufgeklärte Abgeordnete Rotteck, indem er sagte: „es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwiderlaufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Erscheinung des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte." (S. Verhandlungen der II. Kammer von 1831 Heft 26. S. 389.)

Dasselbe ist nun auch der Fall in Württemberg. Die Commission glaubt zwar, es sey den Katholiken durch §. 79. der Verfassungs-Urkunde eine Begünstigung und die beruhigende Gewißheit gegeben, daß die Freiheit der Kirche durch diese Stelle nicht gefährdet werde. Allein, wie aus dem Bisherigen erhellt, ist sie im Irrthum. Der Königl. katholische Kirchenrath ist seiner verfassungsmäßigen Stellung nach beauftragt, die **jura majestatica circa Sacra** — die in der Staatsgewalt liegenden Rechte — der Kirche gegenüber zu wahren; er ist eben deßhalb keine Kirchen-,

sondern eine Staatsbehörde; die Kirche hat auf die Besetzung dieser Stellen nicht den geringsten Einfluß, und es ist ihr nirgends die Garantie gegeben, daß den Mitgliedern des Kirchenraths die Interessen der katholischen Kirche stets heilig seyn werden. Es können auch andere Interessen ins Spiel kommen, und die Mitglieder dieses Collegiums zur Förderung gewisser Staatsinteressen sich brauchen lassen.

Der Antragsteller weiß wohl, daß auch nach Errichtung des Landesbisthums in der verfassungsmäßigen Stellung des katholischen Kirchenraths keine Aenderung eingetreten ist, und daß er, wie früher die landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche zu wahren hat, und daß — wenn er zu den verfassungsmäßigen Schranken zurückgeführt wird, die Autonomie der Kirche neben demselben bestehen kann.

Gerade dieß ist der Hauptgegenstand meiner Bitte, zu welcher ich mich gedrungen fühle, als erster Bischof der Diöcese Rottenburg und als Mitglied dieser hohen Kammer — treu meinem Eide: die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne Nebenrücksicht nach meiner Ueberzeugung gewissenhaft zu wahren. Ich weiß, daß das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist, ich will nicht herrschen, will für die Kirche keine Rechte ansprechen, die ihr nicht zukommen, will das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht stören, nicht ein Feuer anzünden, wie mir meine Feinde (Gott möge es ihnen verzeihen!) fälschlich unterschieben; sondern den wahren Frieden, der aus Gott, der Quelle alles Rechts, kommt, erhalten, wie ich ihn bisher erhalten habe; ich will nur, was mir gebührt — daß ich, als vom heil. Geiste eingesezter Bischof, die Kirche Gottes in meiner mir von Gott anvertrauten Diöcese — die Geistlichen und die Gläubigen — nach den Lehren, Grundsäzen und Rechten der h. katholischen Kirche, die mit den Gesezen des Staates wohl in Harmonie zu bringen sind, frei und ungehemmt zu ihrem Ziele — der ewigen Seligkeit — leiten und dereinst Christo, dem obersten Hirten, Rechenschaft geben kann.

Specieller Theil.

Zu V. Wenn die Autonomie der Kirche eine Wahrheit seyn soll, so muß dem Bischof die freie Aufsicht und obere Leitung der Geistlichen unverkümmert belassen werden.

Es ist dieß ein unveräußerliches Recht des Bischofs, welches, wie die Commission selbst gesteht, keiner weitern Begründung bedarf.

Die Bischöfe sind die unmittelbaren Nachfolger der Apostel. Der Gottessohn selbst hat ihnen die Vollmacht gegeben, zu lehren, und die ihnen Untergebenen Alles halten zu lehren, was er ihnen befohlen hat (Matth. 28, 18 ff.) Er selbst hat Hirten und Lehrer verordnet, zur Vervollkommnung der Heiligen, zur Ausübung des Dienstes, zur Erbauung des Leibes Christi (Ephes. 4, 11. 12.) Er hat sie eingesetzt, daß sie Acht haben auf die ganze Heerde, in welcher der heil. Geist sie zu Bischöfen gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute sich erworben (A.-Geschichte 20, 28.). Deßhalb sind ihnen auch die Geistlichen und die Layen ihrer Diöcese canonischen Gehorsam schuldig. (**Tit. de majoritate et obedientia I. 34.**)

Soll diese Aufsicht dem Geiste und den Satzungen der Kirche gemäß, soll sie eine wirksame und segensreiche seyn, so muß sie sich besonders auf die sittlich-religiöse Bildung erstrecken. Es muß dem Bischofe gestattet seyn, den Religions-Unterricht und die religiöse Bildung, welche stets die Grundlage aller Bildung seyn muß, in den Elementarschulen sowohl als in den höhern Bildungsanstalten — den Pflanzschulen seines künftigen Clerus — zu überwachen, und die sittlich-religiöse Bildung den Anforderungen der katholischen Kirche gemäß zu leiten und zu befördern von früher Jugend auf einen wahrhaft christlich-katholisch-kirchlichen Sinn zu nähren und zu pflegen, und der Pest des Unglaubens und Indifferentismus zu steuern.

Das Schullehrerseminar, welches eine für die sittlich-religiöse Bildung des Volkes so wichtige Anstalt ist, ist der Aufsicht des bischöflichen Ordinariates gänzlich entzogen.

Ich habe mich schon auf dem Landtage 1836 bei der Berathung

des Elementarschulgesetzes feierlich gegen die ganz falsche Ansicht verwahrt, als ob die Schulen reine Staatsanstalten seyen, und mehrere gewichtige Stimmen in dieser und der ersten Kammer haben sich auf dieselbe Weise ausgesprochen. — —

Das neue Schulgesetz setzt zwar als Hauptzweck der Volksschule die sittlich-religiöse Bildung -- die Schulen stehen unter Aufsicht des Pfarrers. Allein da die Oberschulbehörde, die Staatsbehörde und die Pfarrer den Schulinspectoren, als reinen Organen dieser Staatsbehörde untergeordnet sind, so ist leicht zu ermessen, wie wenig das Interesse der Kirche gewahrt ist, da die Decane nur alle drei Jahre in ihren Visitationsberichten über die Religions- und Sittenlehre der Volksschule an das bischöfliche Ordinariat berichten. Eben diese Rücksicht war ein Hauptgrund, warum ich auf dem Landtag von 1836 bei Berathung des Schulgesetzes und bei Abstimmung über dasselbe meine Beistimmung dem Ganzen versagen mußte. Dem Bischof mit seinem Ordinariate ist der kirchliche Einfluß, das Einwirken auf einen Hauptzweig seines Berufes und Amtes — auf Jugendbildung, besonders auf die religiöse, entzogen. Wie geringe, ja wie nichts die Befugnisse des bischöflichen Ordinariats in Betreff der Volksschulen seyen, mag daraus erhellen, daß nicht der Bischof, sondern der Kirchenrath, den Catechismus und andere Religionsbücher in die Schulen einführt. Der §. 13. des Entwurfs einer Geschäfts-Abtheilung fordert für den K. katholischen Kirchenrath Folgendes: „die Anordnung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen geht von dem K. katholischen Kirchenrathe als der Oberschulbehörde aus. Alle deßfalls zu erlassenden Verordnungen und Zurechtweisungen können dem Lehrerpersonal rc. nur durch die Oberschulbehörde zugehen. Dem bischöflichen Ordinariate bleibt unbenommen, von der Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen Kenntniß zu nehmen, und es wird auf etwaige Wünsche, Erinnerungen und Beschwerden des bischöflichen Ordinariats in dieser Beziehung gebührende Rücksicht genommen werden. Die Einführung neuer Catechismen und anderer Religionsbücher in den Volksschulen ist Sache der Oberschulbehörde, d. h. der Staatsbehörde; diese wird aber jedesmal zuvor die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats einholen. Hat das bischöfliche Ordinariat bei andern Erziehungs- und Lehr-

anstalten hinsichtlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes, der Einführung von Religionsbüchern und gottesdienstlichen Einrichtungen in den Anstalten Erinnerungen zu machen, so wird dasselbe sich an den katholischen Kirchenrath wenden."

Wie kann man hier noch von einer Autonomie der Kirche sprechen, wenn die Staatsbehörde den Catechismus und die Religionsbücher einführt und Verfügungen in Dingen trifft, die nicht zu den gemischten, sondern zu den rein kirchlichen gehören! Darf man sich noch wundern, daß, wie in neuerer Zeit geschehen ist, das Oberamt (wenn auch der Decan mithandelte, so handelte er als Staatsdiener, da er vom Bischof nicht dazu befugt wurde) einen alten, durch hundertjährigen Gebrauch ehrwürdigen Catechismus den Kindern in der Schule wegnehmen läßt, ohne vorher das Ordinariat im Geringsten in Kenntniß gesetzt zu haben?

Eben so beschränkt ist das Ordinariat in Betreff seiner Befugnisse, den Religions-Unterricht und die sittlich-religiöse Bildung in Predigt und Christenlehre und an lateinischen und Realschulen, Gymnasien und Lyceen zu überwachen. §. 12. der neuen Geschäfts-Abtheilung heißt es: „die Aufsicht über die pflichtmäßige und pünktliche Ertheilung des Religions-Unterrichts in Predigten und Christenlehren ist gemeinschaftlich (also ein neues Mitregiment), steht jedoch in Beziehung auf die Glaubens- und Sittenlehre vorzugsweise dem bischöflichen Ordinariate, insofern aber staatsgefährliche Lehren (in neuerer Zeit wird die katholische Lehre von den gemischten Ehen als staatsgefährlich betrachtet: so kann es noch manchen andern ergehen) und Verunglimpfungen von Behörden oder Privaten, oder sonstige Ordnungswidrigkeiten etwa unterlaufen, vorzugsweise dem katholischen Kirchenrath zu. Bei Abrügung von Verfehlungen in beiderlei Beziehungen, sowie von vorkommenden Versäumnissen und Nachläßigkeiten wird nach §. 37 ff. (auf die ich weiter unten zu sprechen kommen werde) über die Zuständigkeit der den respectiven Stellen gegebenen Bestimmungen verfahren."

(Am Gymnasium in Ellwangen wird der Religions-Unterricht in den zwei untersten Classen von einem weltlichen Präzeptor ertheilt; in den übrigen vier Classen des untern Gymnasiums ertheilt der ganz allein stehende katholische geistliche Professor während an diesem sonst ganz katholischen Gymnasium immer drei bis vier katho-

lische Geistliche angestellt waren) den Religions-Unterricht freiwillig da er nur zur Ertheilung des Religions-Unterrichts am obern Gymnasium verpflichtet ist. Die Gymnasisten hören wöchentlich nur zweimal eine heil. Messe, während doch, da die meisten Schüler der Theologie sich widmen, das Concil von Trient vorschreibt, daß dieselben täglich eine heil. Messe hören sollen. An Sonn- und Festtagen wird zwar ein Amt gehalten, aber das ganze Jahr hindurch das Allerheiligste nie exponirt; erst nach dem Amte wird eine Exhortation an die Studierenden gehalten.

Man darf sich deßhalb nicht wundern, daß katholische Geistliche ohne daß das Ordinariat darüber in Kenntniß gesetzt worden wäre, wegen ganz unverfänglicher Predigten auf bloße Denunciation hin vor das weltliche Oberamt gerufen und inquisitorische Untersuchungen angestellt werden, wie das bei Kaplan Lauter in Gmünd und bei Pfarrer Zell in Dotternhausen der Fall war.

Die zwei niedern Convicte und das Wilhelmsstift stehen nach §. 27. der neuen Geschäfts-Abtheilung nicht bloß unter der Aufsicht, sondern auch unter der Leitung des Staats.

Der Kirchenrath setzt zwar das bischöfliche Ordinariat alljährlich von dem Zustande desselben, von der Zahl der Zöglinge, von ihren wissenschaftlichen Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen in Kenntniß. Allein hiedurch ist dem Ordinariat noch keine genügende Bürgschaft gegeben, daß die sittlich-religiöse Erziehung der Zöglinge dem Geiste und den Anforderungen der katholischen Kirche entsprechend sey, zumal da der bischöflichen Behörde nicht gestattet ist, den Visitationen der Convicte einen Commissär beizugeben, wie dieß der Staat doch der Kirche gegenüber, nachdem er die Zöglinge und ihre Bildung schon durch mehr als zehn Jahre hindurch genau kennen gelernt hat, — bei der Prüfung vor der Subdiaconatsweihe in Anspruch nimmt.

Wenn der Staat solches Mißtrauen in die Kirche setzt, muß nicht auch die Kirche Mißtrauen in den Staat setzen und fürchten, die Bildung der Convicts-Zöglinge möchte keine den Anforderungen der katholischen Kirche entsprechende seyn? Daß sie es nicht ist, dieß geht daraus hervor, daß die organischen Bestimmungen den Verordnungen der Kirchenversammlung von Trient und den Bestimmungen

der päpstlichen Bullen geradezu entgegen sind, und die öffentliche Stimme sich schon öfters beschwerend darüber geäußert hat, daß die Erziehung der Convictoren keine katholisch-kirchliche sey und der sittlich-religiösen Erziehung in den protestantischen niedern Klöstern weit nachstehe.

Alles Schul- und Unterrichtswesen für das gläubige Volk sowohl, als für die vorbereitende Studienbildung der gelehrten Stände, besonders des Clerus, ging, wie die Geschichte lehrt, in der ältern Zeit von der Kirche aus. Der Religionsunterricht stund als Hauptzweck alles Unterrichtswesens oben an. Von der Kirche ausgegangen und gestützt, stund dasselbe ganz natur- und sachgemäß unter der Leitung der Kirche, welche die religiöse Tendenz von selbst festhalten mußte. Deßhalb sind die Schulen von jeher als geistliche Institute betrachtet worden. — —

Nach dem westphälischen Frieden, Art. V. §. 31. gehören die Schulen ausdrücklich zu den **Annexis religionis exercitii**, wenn evangelische Kirchen unter einem Landesherrn einer andern Religion stehen, um wie viel mehr fallen Schulen bei den Katholiken in diese Kategorie. Selbst protestantische Canonisten, z. B. Wiese, II. Theil §. 192 seines Commentars, und Schnaubert in den „Grundsätzen des Kirchenrechts" §. 265 ff. haben das oberaufsichtliche Recht über die Schulen als unbezweifelt ausgesprochen.

Die Auflösung des deutschen Reichs konnte hierin keine Aenderung bewirken, eben so wenig der Reichsdeputations-Hauptschluß; und die deutsche Bundesacte, da sie Religions- und Gewissensfreiheit garantirt, hat eigentlich nur den Frieden von Osnabrück feierlich bestätigt.

Noch mehr ist es nothwendig, daß die Gymnasialbildung als Vorbildung der Zöglinge des geistlichen Standes, also namentlich die Convicte, welche die vom Concil von Trient vorgeschriebenen Clericalbildungs-Institute vertreten sollen (wenn anders Religions- und Gewissensfreiheit gehörig gewahrt werden wollen), was die religiöse Bildung also namentlich den Religionsunterricht und den Unterricht in der Geschichte betrifft, unter der Leitung und Inspection der Kirche stehen.

Damit will ich dem Majestätsrechte durchaus nicht zu nahe

treten. Es entgeht mir nicht, daß der Staat, indem in den Schulen seine Bürger erzogen werden, ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht über die Schule habe. Religion ohne Wissenschaft kann leicht in Aberglauben ausarten. Aber Wissenschaft ohne Religion und Tugend haben einen Staat nie erbaut noch erhalten. Alle Gelehrsamkeit ohne Religion und Sittlichkeit ist nur ein halbes und sehr zweideutiges und gefährliches Gut. Die Geschichte der neuesten Zeit und namentlich die demagogischen Umtriebe sind ein sprechender Beweis, wohin Aufklärungen ohne Religion führen kann.

Die Anordnung des Gottesdienstes für Schulen und Gymnasien ist offenbar ein Recht des bischöflichen Ordinariats.

Vorzugsweise aber muß ich die freie Leitung des Seminars nach ihrem vollen Umfang den Satzungen der Kirche gemäß als ein unveräußerliches Recht in Anspruch nehmen. „Wenn das Salz kraftlos ist, womit soll man salzen?“

Die Floskeln von theologischer Aufklärung, Vertilgung des Bigottismus, welche die Staatsbehörde als Popanzen gewöhnlich voranschickt, um ihr vermeintliches Recht, selbst in den Organismus der Seminarien einzugreifen, vorschützt, können mich nicht abhalten, mein heiliges, auf die Grundprinzipien der katholischen Kirche gestütztes Recht zu wahren.

Es muß der Kirche gewiß so viel als dem Staat daran liegen, einen wahrhaft christlich gebildeten Clerus zu erziehen. Bemerkt der Staat Rückschritt und Auswüchse, so wird die Kirche, deren Aufgabe es ist, ihre Diener zur christlichen Volljährigkeit und Vollkommenheit heran zu bilden, nicht anstehen, ihre Wirksamkeit dagegen zu äußern.

Dem Bischofe, nicht der Staatsbehörde, steht das Recht zu, einen Catechismus und andere Religionsbücher in den Schulen einzuführen, wobei er nach neueren Bestimmungen das Placet einholen wird.

Das umgekehrte Verfahren ist gegen die Autonomie der Kirche.

Man ist bei dem Erlasse der landesherrlichen Verordnung von 1830 von dem Grundsatze ausgegangen, daß in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in Absicht auf die Ausübung des Majestätsrechtes möglichst Gleichheit eintreten soll. Nun ward aber in keinem dieser protestantischen Staaten der Bischof in Ausübung seiner Rechte so sehr beschränkt, als eben in Württemberg. — —

In Betreff der Universitätsprofessoren schreibt das Concil von Trient vor, daß sie die Professio fidei abzulegen haben, und daß diejenigen, denen die Obsorge, Visitation und Verbesserung der Universitäten und allgemeinen Studien zugehört, emsig dafür sorgen sollen, daß die Canonen und Beschlüsse dieses heiligen Kirchenraths von eben denselben Universitäten vollständig angenommen werden, und daß auch nach der Norm derselben auf den gleichen Universitäten die Magister, Doctoren und Andere Dasjenige, was Sache des katholischen Glaubens ist, lehren und auslegen, und sich zu dieser Verordnung im Anfange eines jeden Jahres durch einen feierlichen Eid verpflichten sollen. (Sess. XXV. c 2. de reform.) — —

Anlangend die Seminarien (worunter nach dem Geiste des Tridentinums auch die jetzigen Convicte gehören) so verordnete der Kirchenrath von Trient in der XXIII. Sitzung c. s. de reform. „Da das Jünglingsalter, wenn es nicht unterwiesen wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen und wenn man es nicht von frühen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweist, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menschen ganz im Besitze hat, nie vollkommen und ohne sehr große und beinahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigen in der kirchlichen Zucht verharrt, so verordnen wir; daß eine bestimmte Anzahl Knaben in einem der Kirche nahen Collegium oder einem andern angemessenen Orte, der vom Bischofe auszuwählen ist, zu ernähren und religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehren zu unterweisen.“ Die innere Organisation dieser Anstalten steht nach demselben Decrete ebenfalls dem Bischofe zu: „Der Bischof hat den Gottesdienst darin anzuordnen, die Disciplin zu bestimmen, diese Anstalten zu visitiren, die Ungearteten, Unverbesserlichen und die, welche böse Sitte einpflanzen, durch Ausstoßung zu bestrafen und alle Hindernisse zu beseitigen; was immer zur Erhaltung und Beförderung einer so frommen und heiligen Einrichtung zu gehören scheinen wird, emsig zu besorgen. Ebenso hat der Bischoff das Recht, die Inhaber von Schulämtern da selbe und Andere, welchen die Vorlesungs- und Lehrpflicht überbunden ist (die Repetenten) zu erwählen und zu genehmigen. Und wenn sie nach dem Urtheile des Bischofs dazu nicht würdig sind, so sollen die Bischöfe, mit Ausschluß aller Apellationen, einen andern dazu

ernennen. Lehren sollen die Vorgenannten, was dem Bischofe ersprießlich scheint."

Dieß sind die Verordnungen der Kirche. Wie wenig sie bei uns beachtet und wie wenig deßhalb die Autonomie hergestellt sey, erhellt aus dem Bisherigen zur Genüge. Sie haben aber dennoch rechtliche Gültigkeit. Der h. Vater verlangte in der Darstellung der Gesinnungen über die Declaration der vereinten Fürsten ausdrücklich die Festhaltung der genannten Bestimmungen. Als Motive zur Festhaltung an denselben gab er folgende an: „Der Zustand des Verfalls, in welchem der Clerus in Deutschland damals sich befand, sey hauptsächlich den Mißbräuchen zuzuschreiben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden seyen (man erinnere sich nur an die Josephinischen Generalseminarien, aus welchen mitunter Zöglinge hervorgingen, welche noch jetzt der katholischen Kirche nicht selten Kummer und Schaden bereiten) und besonders dem Umstand, daß in demselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studienkurs auf den Universitäten vollendet und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben. Deßwegen hält der h. Vater, dem die Seminarien, welche die schönste Hoffnung der Kirche bilden, vorzüglich am Herzen liegen müssen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die von dem h. Concil von Trient vorgeschriebene Weise eingerichtet, und daß besonders in demselben die heiligen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von dem Bischofe gelehrt werden. Diesen kommt es nach dem göttlichen Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch Andere zu unterrichten, nicht nur dadurch, daß sie das Volk im Christenthum unterweisen und demselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterrichten, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen; und dieses Recht kann nach katholischen Grundsätzen von der Civilgewalt weder gestört noch beschränkt werden."

„Die Geschichte der neuern Zeit, die falschen und gefährlichen Lehren, welche auf einigen Universitäten Deutschlands gelehrt werden,

geben deutlich zu verstehen, daß die den Bischöfen zugestandene Aufsicht nur ein leerer Schall und eine Waffe sey, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöfe keinen Gebrauch machen können." — —

In der Bulle „Ad Dominici gregis cutsodiam" ist im V. Art. festgesetzt:

„In dem bischöfflichen Seminare wird eine der Größe und den Bedürfnissen des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach Vorschrift der Dekrete des Concils von Trient gebildet und erzogen werden."

Wenn dieser Artikel in der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde den Worten nach auch nicht aufgenommen ist, so hat er doch für die Kirche seine Gültigkeit, indem die Episcopalrechte durch die neue Convention keine Veränderung erlitten, sondern so lange kein förmliches Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen ist, in der Weise gelten, wie sie durch das Concil von Trient, die früheren Concordate und Reichsgesetze modificirt bestunden. — —

Das preußische Landrecht sagt §. 113 ff. „Der Bischof ist der Vorgesetzte aller katholischen Kirchengesellschaften. Dem Bischofe gebührt die Aufsicht über die Geistlichen in der Diöcese; ohne seine Genehmigung können Priester nicht aufgenommen, geistliche Aemter nicht besorgt, und öffentliche Lehrvorträge nicht gestattet werden. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe. — —

Daß aber in Württemberg eine andere Praxis sich einschleichen will, und sich schon eingeschlichen hat, die den Bischof in seinem heiligen Rechte nach allen Seiten hin beengt, wird sich unschwer aus Folgendem ergeben:

Nach der Verfassungs-Urkunde sind die Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen, §. 73. — —

Dieß setzt voraus, daß sie in ihren geistlichen Handlungen und Verhältnissen unter der kirchlichen Oberbehörde — dem bischöflichen Ordinariate — stehen, welchem nach §. 71 derselben Verfassungs-Urkunde „die Anordnung in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten und die Autonomie zugesagt ist, sowie die Ausübung derjenigen Rechte, welche nach den Grundsätzen des katholi-

schen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind."

Daß darunter die kirchliche Censur und Strafgewalt gehöre, sagt ein jedes Kirchenrecht. Wie denn auch das preußische Landrecht sagt: „Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof. Geistliche katholischer Confession, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden."

Das Königl. Ministerium und der Königl. katholische Kirchenrath suchen ihre Uebergriffe durch subtile sophistische Distinctionen, die im katholischen Kirchenrechte gar nicht begründet sind, zu decken.

Der Herr Antragsteller hebt nun aus dem Entwurf der Geschäfts-Abtheilung in Betreff der Aufsicht über die Amtsführungen der Geistlichen die §. §. 37 bis 45 aus, wornach die Untersuchung von Dienstvergehen und standeswidriger Aufführung zum Geschäfts-Kreise des gemeinschaftlichen Oberamts und nur die Untersuchung über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sitten-Lehre und auf die Form des Gottesdienstes zum Geschäfts-Kreis des Decans allein gehören soll. Kommen im erstern Fall selbst kirchliche Verfehlungen vor, so soll die Strafe gemeinschaftlich bestimmt, und nur, wenn sie in geistlicher Buße besteht, vom Bischof, eine Entlassung oder Zurücksezung aber vom Kirchen-Rath, dessen Ansicht und Antrag vorher dem Minister vorgelegt wird, ausgeschrieben werden. Im 2ten Fall erkennt zwar das Ordinariat die Strafe und schreibt sie aus, aber vorher muß in allen Fällen Nachricht, und bei Censuren mit bürgerl. Wirkungen Zustimmung eingeholt werden. Unfreiwillige Versezungen ohne Verlust an Rang und Gehalt, soll nach Vernehmung des Ordinariats die weltliche Gewalt verfügen u. s. w. Der Herr Bischof bemerkt nun:

Durch diese Bestimmungen erhellt, daß die Staatsregierung

das **Jus majestaticum circa sacra** in ein förmliches **Jus in sacra** — in ein Mitregiment umwandeln will. Abgesehen davon, daß es schon ein alter Weisheitsspruch ist: „οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω," so sind diese Bestimmungen ganz gegen den Geist und Buchstaben der kirchlichen Canonen, und die katholischen Geistlichen, welche zwar in ihren bürgerlichen Handlungen dem Staate untergeordnet sind, werden in ihren kirchenamtlichen Verhätnissen der Staatsbehörde völlig untergeordnet; diese kann, wann es ihr beliebt, Untersuchungen gegen dieselben anstellen lassen, ja sogar Suspension über sie verhängen. Jeder, der auch nur einige Kenntniß im katholischen Kirchenrechte hat, weiß aber, daß nur derjenige, der den **Ordo** gegeben und in das Benefizium, mit welchem bei uns immer auch ein kirchliches Offizium verbunden ist, eingesetzt hat, sey es provisorisch oder auf längere Zeit, suspendiren kann. Dieß ist der Bischof als **Ordinarius** der Diöcese, der den **Ordo** und die canonische Institution ertheilt. Die Staatsbehörde kann den katholischen Geistlichen nur von dem suspendiren, was sie ihm übertragen hat, also z. B. das Familienregister zu führen ꝛc. ꝛc. Selbst in dringenden Fällen kann die Staatsbehörde keine Suspension vom Kirchenamte verhängen, dieß kann der Decan im Namen oder aus Auftrag des Bischofs. Der katholische Kirchenrath hat schon in Fällen, die nicht dringend, wobe kein **periculum in mora** war, Suspension verhängt. Das bischöfliche Ordinariat sah sich deßhalb genöthigt, wegen zwei vorgekommenen Fällen eine Beschwerde an das Königl. Ministerium gegen den Königl. katholischen Kirchenrath einzureichen. Allein dieses erklärte in einem hohen Erlaß von 5. Mai 1841 Nro. 1034. das Verfahren des K. katholischen Kirchenraths für rechtmäßig.

Derselbe erklärt, daß die Suspensio ab ordine et ab officio der kirchlichen Behörde größtentheils vorbehalten bleibe

„wenn anders nicht die Einschreitung der Staatsgewalt für sich begründende — Umstände concurriren (diese „werden sich jedesmal gleich finden!)"

„Im Falle aber wo der Grund zur Amtssuspension in statt gefundenen Uebertretungen der in Beziehung auf den Kirchendienst und die Kirchendiener bestehenden Staatsge-

„setze und in einem Streite gegen solche liegt, wo es sich „daher bei jeder Verfügung von der Handhabung des „Staatsgesetzes und von der Aufrechthaltung seiner Auto„rität handelt, kann die Befugniß der zur Ausübung der Rechte „des Staats in Beziehung auf die Kirche eingesetzten Staatsbehörde „ihrerseits die nach der Wichtigkeit des einzelnen Falls für nöthig er„kannte—Amtssuspension, beschränkt auf die Amtsrechte zu verhän„gen nicht beanstandet werden. (?!)"

Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ist die Suspension eine rein kirchliche Strafe, die gegen Geistliche wegen Amtsvergehen und Verletzung ihrer Standespflichten verhängt wird und denselben entweder die Ausübung des **Ordo**, oder die Verwaltung des Amtes und den Genuß seines Beneficiums, oder alle zugleich entzieht. Im letztern Falle heißt sie eine totale, im Gegentheil eine partiale. Sie kann auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, aber auch auf immer ausgesprochen werden, und erhält dadurch theils die Natur einer Censur, theils einer wirklichen Strafe.

Sie kann auch eine blos provisorische Verfügung seyn, um eine Untersuchung wegen eines Vergehens einleiten zu können Als Censur oder Strafe setzt sie eine beendigte Untersuchung und ein rechtliches Erkenntniß voraus. — —

Da der Staat den Geistlichen nicht in Amt und Würde einsetzt, so kann er demselben auch Amt und Würde nicht ganz oder theilweise entziehen, wohl aber auf die Entziehung bei der geistlichen Behörde antragen. Vermöge des Majestätsrechts steht dem Staate bei der **Suspensio ab officio et beneficio** nur eine Mitwirkung (Unterstützung) und Zustimmung zu, nicht aber die eigentliche Verhängung der Suspension. Der Staat kann dem Geistlichen in seinem Amte nur das entziehen, was er ihm gegeben hat, und kann, wenn etwa die Kirchenbehörde Suspension — sey es totale oder partiale — verhängt, darauf beharren, daß der Geistliche trotz dieser Suspension diejenigen Geschäfte fortführe, oder die Einkünfte fortgenieße, die er durch ihn erhalten. Ob er aber in letzterem Falle zu seinem Vortheile handle, wenn er die Kirchengewalt nicht in ihren Verfügungen unterstützt, und ihrem Ansehen entgegen, handelt, möchte sehr zu bezweifeln seyn. — —

In Beziehung auf Geistliche ist diese Entziehung in vielen Fällen auch mit dem Entziehen weltlicher Vortheile verbunden, indem mit der Aufhebung ihrer Amtsrechte z. B. der Verlust ihrer Benefizien verbunden ist. Diese Verbindung ist eine durchaus nothwendige und gerechte, da die kirchlichen Einkünfte nur als ein Honorar für gesetzlich geleistete Dienste gegeben werden. Eben deshalb muß es der Kirche völlig frei stehen, diejenigen Einkünfte welche sie aus ihren eigenen Mitteln gibt, denjenigen zu entziehen, die sich nach kirchlichen Gesetzen des Genusses derselben unwürdig gemacht haben. Der Staat würde unrecht handeln, wenn er nicht nöthigenfalls einen solchen Geistlichen aus dem Besitze der geistlichen Einkünfte hinaussetzte. — —

In allen Fällen aber, wo solche Einkünfte nicht aus den Mitteln der Kirche, sondern vom Staate selbst oder einem Privatmann hergenommen würden, könnte es der Staat vor sich selbst nicht verantworten, wenn er nicht die kirchlichen Gesetze und deren kirchliche Anwendung für sich zur Richtschnur machte.

Wo bloß anerkannte bestehende Rechte und Kirchengesetze durch eine offenbar rechtmäßige Verfügung zur Ausführung gebracht werden sollen, sollte eine bloße Anzeige an die Regierungsbehörde genügen (wie dieß in Oestreich besteht.)

Das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit gründet sich in Deutschland auch auf den westphälischen Frieden Art. V. §. 48. 49. und den Reichsdeputations-Hauptschluß Art. 63.

Es wird sich nun auch noch von Hrn. Bischof auf das preuß. Landrecht Th. II. Tit. II. §. 124 bis 126 u. 531. und 532 berufen, und nun ausgeführt, daß in allen andern Staaten der oberrheinischen Kirchen-Provinz den Bischöfen mehr Rechte eingeräumt seyen, als in Württemberg.

Ad 2. Staatsrechtlicher Commissionsbericht §. 8. S. 23.

Die Beschränkung des kirchenrechtlichen Einflusses auf Besetzung der Kirchenpfründen betreffend.

Daß der Landesherr diejenigen Pfarreien vergiebt, welche seine Vorfahren als Landesherrn oder unter einem andern wahren Rechtstitel vergeben haben, dagegen läßt sich eben so wenig als ge-

gen das Patronatrecht der Privatpatrone einwenden; daß aber das landesherrliche Patronatrecht ein Territorialrecht — Ausfluß der Landeshoheit sey, dieß wird von den besten Staats- und Kirchenrechtslehrern bestritten. —

In Württemberg vergiebt der Landesherr auch diejenigen Pfarreien, welche durch den Intercalarfond (der doch anerkanntermaßen ein Kirchengut ist) dotirt oder aufgebessert werden. Hiegegen kann ich wohl mit Recht Einsprache machen; denn das Concil von Trient sagt nur, daß derjenige, welcher eine Kirche oder Beneficium — **qui de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. Trid. Sess XIV. cp. 12 de reform.**

Ebenso muß ich für mich in Anspruch nehmen, wenn ein Laienpatron, also selbst der Landesherr, nicht innerhalb der durch das canonische Gesetz vorgeschriebenen vier Monate (c. 3. X. **de jure patronatus** (3. 36.) nominirt. — —

Bei der Frankfurter Unterhandlung wurde §. 43. lit. b. beantragt, daß einem jeden Bischofe in Rücksicht der von ihm als solchem sonst ausgeübten Collaturen, die Ernennung zu einer bestimmten Anzahl von Pfründen überlassen, und diese Zahl nach den in jedem Staate besonders vorwaltenden Verhältnissen und nach Billigkeit bestimmt werden solle, und dabei die Ernennung zur Dompfarrei eingerechnet werden könne. — —

Ich verlange die Vergebung der Kirchenstellen nicht als eine Vergünstigung von Seite der Regierung, wie denn dem Erzbischofe aus besonderer Gnade das Präsentationsrecht auf Lebenszeit überlassen ist; ich verlange das Präsentationsrecht nur so weit es mir rechtlich gebührt, und meine Intention geht zunächst nur dahin, daß mir ein größerer Einfluß auf die Besezung der Kirchenstellen überhaupt gestattet werde, daß ich nicht erst durch den Schwäbischen Merkur und das Regierungsblatt in Kenntniß gesetzt werde, wem eine Kirchenstelle übertragen wurde. — —

Durch die Verweigerung der canonischen Institution, nachdem der Ernannte bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt ist, würde diesem und der Staatsregierung eine große Verlegenheit bereitet. Dem Bischof steht allerdings das Institutionsrecht zu, erst dadurch erhält der Präsentirte oder Nominirte ein **jus in re. (cf. c.**

3. 6. X. de inst. (3. 7.) c. 1 h. t. in VI.) Das Tridentinum fordert vor der Institution noch eine wissenschaftliche Prüfung. Sess. VII. cap. 13. de reform.) Bei der institutio realis, welche im Namen des Bischofs durch den Decan zu geschehen hat, hat der Installirte in Württemberg einen Revers gegen die Staatsbehörde auszustellen, welcher die Religions- und Gewissensfreiheit beengt. Nirgends ist ein solcher Revers vorgeschrieben als in Nassau, welcher aber in einer sehr unverfänglichen Form abgefaßt ist; er lautet nur: ich verspreche dem Herzoge und seiner Regierung unterthänig, treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero und des Landes Nutzen zu fördern, Schaden zu wehren und abzuwenden" ꝛc. ꝛc. Weit verfänglicher ist der, welchen die Pfarrer und Capläne, und noch mehr der, welchen die Vicarien und Pfarrverweser in Württemberg zu leisten haben, indem er die obersten Kirchenbehörden unter die Controle der untergeordneten Geistlichen setzt und sie verdächtigt, dagegen zum unbedingten blinden Gehorsam gegen den Staat verpflichtet.

Was die Ernennung der Decane betrifft, so haben allerdings die Bewerber um dieses Kirchenamt ihre Bittschriften auch an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, allein der Königl. Kirchenrath hat auch hiebei gegen alles Kirchenrecht die Initiative. Derselbe theilt dem Ordinariate seine Vorschläge — die classificirten Bewerber — mit Bemerkungen mit. Wenn das Ordinariat mit den Ansichten des Kirchenraths nicht übereinstimmt, so kann es zwar Gegenvorstellungen machen, allein dieselben werden selten berücksichtigt. Es ist schon der Fall eingetreten, daß ein solcher zum Decan ernannt wurde, gegen den sich das Ordinariat entschieden erklärte (der frühere Decan Mauser in Oberndorf) (Höptle?). Gewöhnlich schiebt der Kirchenrath seinen Candidaten, d. h. denjenigen, vor, von welchem er überzeugt ist, daß er am meisten seinen Grundsätzen und Ansichten huldige und ein gewandter Schreiber ist; ob er wahrhaft katholisch-kirchlichen Sinn habe, oder nicht, daran liegt wenig, im Gegentheil scheint ersterer wenig zu empfehlen.

Das Decanatamt ist seiner ursprünglichen Natur nach ein rein kirchliches Amt, nur mißbräuchlich ist es bei uns zu einem Staats- und Canzleiamt umgestempelt worden, zum größten Nachtheil der

Kirche. Denn die Decane, mehr Schreiber als Vorsteher und Muster der Geistlichkeit sind ihrem erhabenen Berufe sehr entrückt. In Baden sah sich der Erzbischof genöthigt, eigene erzbischöfliche Decane als reine Organe der Kirche im Gegensatz zu den landesherrlichen Decanen (welche allerdings zugleich Schulinspectoren sind, aber die meisten andern Geschäfte mit den unsrigen theilen) aufzustellen.

Die Decane wurden ursprünglich vom Bischoff unter Berathung des Archidiacons (c. 7. **de officio archidiaconi**) später vom Bischof allein aufgestellt. In manchen Diöcesen bildete sich das Recht, daß die Landcapitel den Decan aus ihrer Mitte wählen durften, wie das in der Diöcese Constanz der Fall war; allein dem Bischof stund fortwährend das Recht der Bestätigung zu.

Ad numerum 3. Commissionsbericht §. 9. S. 25.

Daß die Verwaltung des Kirchenvermögens nach canonischen Grundsätzen ein wesentliches Recht des Bischofes sey, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. — —

Die Bischöfe übten dieses Recht bis auf die neueste Zeit theils selbst, theils durch von ihnen aufgestellte Organe aus. Daß dem Staate vermöge des Majestätsrechts die Oberaufsicht über die Kirchengüter zustehe, kann nicht bezweifelt werden; allein in demselben liegt, wie die besten Staatsrechtslehrer erweisen, nicht das Recht der Verwaltung. Ich will mich hier nur auf Klüber's öffentliche Recht des deutschen Bundes §. 436 und die dort angeführte Literatur berufen. Die Staatsbehörde hat nur darüber zu wachen, daß das Kirchengut seiner Bestimmung gemäß erhalten und zu keinen andern als kirchlichen Zwecken verwendet werde.

Allerdings steht die Verwaltung der niedern kirchlichen Pfründen seit langer Zeit den Nutznießern, aber doch gewiß unter der Oberaufsicht des Bischofs und der Staatsregierung zu. Wie aus den hierüber erlassenen Verordnungen erhellt, ist aber der Einfluß der Staatsbehörde weit größer, als der der Kirchenbehörde. Die Pfarrer, Decane und Kämmerer erscheinen in dieser Beziehung mehr Staats- denn als Kirchendiener.

Daß die Verwaltung des Intercalarfonds, welcher aus reinem Kirchengut besteht (nicht wie der Religionsfonds in Oestreich aus gemischten Einkünften), sowie das Kirchengut der Ka-

tholiken überhaupt — wenn es je dazu kommen sollte, daß es vom Staate herausgegeben würde — dem Bischofe zustehe, ist nach canonischen Grundsätzen außer Zweifel. —

Wir müssen hier noch beifügen, daß durch die Verwaltung des Intercalarfonds in den Händen des Staats der Kirche große Nachtheile erwachsen können, wenn z. B. erledigte Pfründen absichtlich zu lange nicht besetzt werden.

Wie kann die Verwaltung der Bisthums-Dotation eine freie genannt werden, wenn das bischöfliche Ordinariat jeden Kreuzer, welchen es verausgaben will, in dem Etatssatz vorher der Staatsbehörde zur Genehmigung und Revision vorlegen muß, und erst, wenn dessen Erinnerungen erledigt sind, zur selbstständigen Vollziehung des Etats schreiten kann, wie ein Schüler, dem man vorher seine Skizze durchsehen muß. Wer weiß nicht welche kleinliche und engherzige Rücksichten oft bei den Revisionen obwalten!

Ad n. 4. Commissionsbericht §. 10. S. 30.

Die Commission erkennt das Visitationsrecht des Bischoffes selbst als ein wesentliches an, was es auch ist, **Trid. Sess. VII. c. 7 Sess. XXI. c. 8. XXIV. c. 3. de reform.** Der Zweck der Visitation ist, das **Depositum fidei** rein zu bewahren, die Unbeflecktheit der Sitten aufrecht zu erhalten, die Gläubigen zur Eintracht, Rechtgläubigkett und Sittenreinheit zu ermahnen und an Ort und Stelle Gebrechen abzuhelfen, welche das religiössittliche Wohl innigst berühren. Dazu kommt natürlich die Erkundigung über die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue der Pfarrer nnd Decane. All' dieses gehört doch offenbar zur Cognition des bischöflichen Ordinariates, und dem Staate, der sich in diese Verhältnisse, soweit sie sich aufs kirchliche Leben beziehen, nicht einzumischen hat, kann es genügen, daß nach abgehaltener Visitation ihm Bericht erstattet und auch jene Acten mitgetheilt werden, welche sein Interesse berühren. Ueber die pflichttreue Besorgung derjenigen Geschäfte der Decane, welche sie als reine Staatsbeamten zu besorgen haben, kann die Staatsbehörde für sich, wenn es ihr beliebt, durch Commissäre Erkundigungen einziehen. Da die bischöfliche Visitation einen rein kirchlichen Zweck hat, so wird dieser durch die Vermischung

des staatlichen Zweckes nur gehindert, und in den Augen der Gläubigen muß das Ansehen der bischöflichen Behörde nothwendig leiden, da sie den Commissär der bischöflichen Behörde durch den Staat stets bewacht sehen. — —

Ad num. 6. § 16. S. 31. des Commissionsberichts.

Das **Jus inspectionis** begründet kein Recht, wegen kirchlicher Handlungen (kirchlicher Dienstverfehlungen) in Untersuchung zu ziehen; nur das Recht, die Verfehlungen der Kirchenbeamten, soweit sie störend auf das bürgerliche Leben einwirken, zu rügen, liegt darin (Walter §. 33.), wie denn auch das preußische Landrecht sagt: „dem Bischof gebührt die Aufsicht über Amtsführung Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof." — —

Schon Se. Heiligkeit Pabst Pius **VII.** bemerkte in der Darstellung seiner Gesinnungen gegen die zweideutige und spitzfindige Frankfurter Erklärung: daß der Bischof **de rebus spiritualibus** zu erkennen habe: „es entgehe ihm nicht, daß man die Absicht habe, den Bischöfen das Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen (**de rebus ecclesiasticis**) und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen." Der heilige Vater konnte nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln lassen, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Competenz der Civilgewalt unterwerfen wolle.

Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem befragten Punkte der Declaration nicht nur das Wort **„ecclesiasticis"** vermieden, und dafür **„spiritualibus"** gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern daß sogar auch das Wort **„causis"** vermieden und dafür das Wort **„rebus"** substituirt worden ist. Darauf ist bemerkt, daß wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Princip anerkennen wollten, daß die Entscheidung der kirchlichen Sachen den Bischöfen zustehe, der heilige Vater dieß nur beklagen und mißbilligen könne. Wenn man so weit gehe, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episcopats zerstören, das canonische Recht gänzlich über den Haufen werfen und die Vertheidigung eines

dogmatischen Canons des Tridentinischen Concils aufgeben solle, so werde Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen und da her nicht davon abgehen, daß statt „**res spirituales**“ „**causas ecclesiasticas**“ gesetzt werde, indem ersteres, wie jeder aufrichtige Mann bekennen müsse, dahin gehe, d'e Rechte des Episcopats zu zerstören, u. das canonische Recht über den Haufen zu werfen. In Beziehung auf die Civilsachen der Geistlichen gab Se. Heiligkeit zu, daß, wie im baierischen Concordat, in die Declaration gesetzt werde: „**quas laïci judices definient.**“

Wie richtig der heilige Vater gesehen, geht schon aus dem Bisherigen, noch mehr aber daraus hervor, was in dem neuesten Entwurf der Geschäfts-Abtheilung festgesetzt ist. — —

Prof. **Dr.** Mack, welcher unfreiwillig auf eine Pfarrei zurückversetzt wurde, ist ein Geistlicher, der zwar als Universitäts-Professor nicht unter dem Königl. Kirchenrath, sondern unter dem Ministerium des Innern stund, allein da er ein Geistlicher und dazu Professor an der katholisch-theologischen Facultät war, so hätte offenbar das Ministerium des Innern das bischöfliche Ordinariat in dieser wichtigen, in ganz Deutschland unter den Katholiken und selbst unter unbefangenen Protestanten großes Aufsehen erregenden Sache vorher vernommen werden sollen. Allein es geschah nicht. Das Widerrechtliche dieser Verfügung ist in öffentlichen Blättern schon gebührend gerügt worden. —

Daß der Kirchenrath Untersuchungen gegen Geistliche anstellen lasse, und ihnen Warnungen und einfache Verweise ertheile, wenn sie sich im Dienste gegen das verfehlen, was der Staat ihnen übertragen hat, dagegen kann gewiß nichts eingewendet werden; daß aber der Kirchenrath Untersuchungen gegen Geistliche wegen kirchlicher Vergehungen und standeswidrigem Betragen anstelle, dieß ist gegen die Autonomie der Kirche. Daß dieses aber schon wirklich geschehen sey, mag aus Folgendem erhellen:

Der katholische Caplan Lauter in Gmünd wurde bei dem Königl. Kirchenrath denuncirt, „er sey ein Vorkämpfer in der Sache der beiden preußischen Erzbischöfe und in der Sache über gemischte Ehen; er spreche sich über auswärtige kirchliche Angelegenheiten in ultramontaner Weise aus (wer die Sprache des Königl. Kirchenraths recht versteht, weiß, daß dieß in katholischer Weise heißt) und suche so seine ultramontanen Grundsätze auch auf dem vaterländischen Gebiete zu verbreiten und den confessionellen Frieden

zu stören (ein Vorwurf, den er mit seinem, die Rechte seiner Kirche vertheidigenden Bischof theilt); er habe in einer Predigt am Pfingstfest geäußert, „die Kirche sey gedrückt;" er habe in einer andern Predigt am 2. Sonntag nach Ostern (der Denunciant hatte sich übrigens hier geirrt) gesagt: „man bemerke vom Rheine her das Sturmeswehen des heiligen Geistes:" er habe sich bei Einsegnung einer gemischten Ehe eines geschriebenen Formulars bedient."

Inculpat wurde deßhalb auf Veranlassung des Königl. Kirchenraths vor das gemeinschaftliche Oberamt in Untersuchung gezogen. Nach Beendigung derselben begleitete ihn der protestantische Oberamtmann in seine Wohnung und forderte ihm die verdächtigen Predigten ab. Zum Unglück hatte der Denunciant nicht die rechten Sonntage genannt. Der Beschuldigte wollte deßhalb dem Oberamtmann sämmtliche Predigten mitgeben, um ihm jedoch die Mühe und den Verdruß zu ersparen, ultramontane Predigten zu lesen (was den Protestanten natürlich einen **horror** erregen muß) sagte er ihm aufrichtig, diese oder jene könnte Aeußerungen enthalten die in der Untersuchung als gefährlich oder wenigstens als verdächtig angesehen werden könnten. Außer dem bildlichen Ausdrucke vom Sturmeswehen des heiligen Geistes vom Rheine her fand sich nicht das geringste Verdächtige oder Staatsgefährliche, im Gegentheil Aufforderung der Gläubigen zum Gehorsam gegen den Regenten und die Landesgesetze, zum Gebete für das Wohl desselben. Auch der Kirchenrath konnte bei allseiner Spürkraft und Scharfsichtigkeit in den inculpirten Predigten nichts Ultramontanes finden, nur Anspielungen auf kirchlich-politische Ereignisse in der Nachbarschaft. Trotz der Aufrichtigkeit des Inculpaten äußerte der katholische Kirchenrath in seinem Erlaß an das gemeinschaftliche Oberamt doch den schwarzen Verdacht gegen denselben, „als hätte er im Conzepte verdächtige Aeußerungen auch weglassen oder im mündlichen Vortrage hinzusetzen können" — das Können, die bloße Möglichkeit gibt Aufschluß über das Justizverfahren des Kirchenraths.

Wegen obiger Aeußerung in der Predigt und daß der Caplan sich bei der Trauung einer gemischten Ehe eines geschriebenen Formulars bedient habe, erhielt er einen, zwar äußerst schonenden, Verweis. Da die Eheeinsegnung nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen

die gemischten Ehen, wo die Kinder nicht in der katholischen Kirche erzogen werden, nach dem in den vorgeschriebenen Ritualien aufgenommenen Formular nicht eingesegnet werden darf, und für gemischte Ehen kein besonderes Einsegnungsformular enthalten ist und enthalten seyn kann, so mußte er sich eines geschriebenen allerdings nicht kirchlich autorisirten Formulars bedienen. Zufälliger Weise bediente er sich eines Formulars des mit dem Königl. Kirchenrathe gleichgesinnten, als freisinniger Theologe hochgeschätzten und gefeierten, nunmehr verstorbenen Kirchenraths Dr. Fridolin Huber, was er freilich seither schon oft bereut hat.

Ueber diese ganze Sache wurde dem bischöflichen Ordinariate weder durch den Decan, noch durch den katholischen Kirchenrath eine Anzeige gemacht.

Ich möchte nun fragen: Reimt es sich mit der Autonomie der Kirche, daß der katholische Kirchenrath in Sachen der Lehre und des Cultus Untersuchungen anstellt und Verweise ertheilt, ohne auch nur das bischöfliche Ordinariat hiebei in Kenntniß gesetzt zu haben? — —

Aehnliche Fälle ließen sich noch viele aufzählen.

Ad 7, §. 12. S. 33 des Commissionsberichts.

Das Recht der Auszeichnung würdiger Geistlicher durch Verleihung von Titeln eines bischöflichen geistlichen Raths, eines Ehrendomherrn rc. betreffend. —

Der Antragsteller brachte diesen Punkt nur beispielsweise und als Beweis zur Sprache, daß dem Königl. Kirchenrathe ein größerer Einfluß auf die Geistlichkeit gestattet ist, als dem Landesbischofe. Der Kirchenrath stellt Anträge, Geistliche, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, mit dem Titel „Kirchenrath" auszuzeichen, warum soll nicht auch dem Landesbischof das Recht zustehen, Männer, welche sich in einer langen Reihe von Jahren um die katholische Kirche als eifrige Seelsorger, als treue Hirten ihrer Gemeinde Verdienste erworben haben, durch geistliche Ehrentitel auszuzeichnen! Soll denn dem Kirchenrathe ein größerer Einfluß auf die Geistlichen gestattet seyn, als dem Landesbischof? Aus welchem Grund? Etwa damit die Geistlichen mehr

an den Staat als an die Kirche gefesselt werden? Wir wollen das unentschieden lassen.

Ad. 8. §. 13. S. 34 des Commissionsberichts.
Die freie Aufsicht und Leitung des Priesterseminars und unbeschränkte Befugniß zu Ertheilung der Weihen betreffend.

Ich habe die kirchenrechtlichen Bestimmungen in Betreff der freien Leitung des Priesterseminars schon unter Nr. 1. angeführt. Was die Ertheilung der höhern Weihen betrifft, so hängt diese nach canonischem Rechte vom Bischoffe ab.

Das Statut für das Priesterseminar, welches eine Beilage zum Fundationsinstrument ist, welches leztere nur insoweit eine rechtliche Gültigkeit hat, als es sich auf die Dotation des Bisthums bezieht, in welcher Eigenschaft es auch von Sr. Heiligkeit dem Papste anerkannt ist (die aus der Verordnung von 1830 beigefügten Paragraphen, soweit sie nicht mit der Bulle „**Ad Dominici gregis custodiam**" übereinstimmen, sind einseitige Bestimmungen der Staatsregierung, welche, als der Zustimmung des heil. Vaters ermangelnd, nur in soweit eine Gültigkeit haben, als sie mit der verfassungsmäßig garantirten Autonomie der Kirche übereinstimmen; wie ich denn die Dotations-Urkunde und die weitern Bestimmungen nur unter dieser Bedingung angenommen habe), — ist nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

Der Antragsteller mißkennt das **Jus Inspectionis** des Staats über das Priesterseminar nicht, allein diesem geschieht Genüge, wenn die Staatsbehörde über das Resultat der von der bischöflichen Behörde vor der Subdiaconatsweihe vorgenommenen Prüfung in Kenntniß gesezt wird, was auch in Betreff der Würdigkeit zur Ertheilung des Tischtitels, der ohnehin sich nicht auf Staats-, sondern auf das Kirchengut — den Intercalarfonds gründet, gewiß genügen kann. — Der Siz des katholischen Landesbischofes und des bischöflichen Ordinariates ist in Rottenburg, und nach den Bestimmungen des Concils von Trient sollen die Prüfungen der Geistlichen **coram episcopo**, vor ihm selbst, oder vor Examinatoren. die er ernennt, vorgenommen werden.

Was endlich den Punkt 5. in Betreff gemischter Ehen betrifft, so verlange ich von der hohen Kammer nicht mehr, als daß sie ihre Wirksamkeit dahin eintreten lassen soll, daß der die Religions- und Gewissensfreiheit der katholischen Geistlichen verletzende Zwang zur Einsegnung solcher Ehen, der gegen die §. 27 und 71 der Verfassungs-Urkunde streitet, aufgehoben, somit der Art. VI. und VII. des Religionsedicts von 1806 im Sinne der Verfassung, welche Religions- und Gewissensfreiheit garantirt, interpretirt, oder auf verfassungsmäßige Weise aufgehoben werde. Die übrigen Differenzien, welche obwalten, werden durch Uebereinkommniß der obersten Staats- und Kirchenbehörde zur Wahrung des Kirchenfriedens gehoben werden.

Ich glaube, durch das Bisherige zur Genüge gezeigt zu haben, daß sich die katholische Kirche in Württemberg und insbesondere der Bischof und das bischöfliche Ordinariat nicht in der Stellung befinden, in welcher sie sich nach der Verfassungs-Urkunde vermöge der darin garantirten Autonomie befinden sollten. Ich sehe mich daher als erster Bischof der Diöcese Rottenburg aufs heiligste verpflichtet, sowohl nach meiner Stellung als Bischof, wie auch als Mitglied dieser hohen Kammer, treu meinem Eide, die Verfassung zu wahren, meine Bitte zu wiederholen:

> die hohe Kammer möge diese — zur nähern Begründung der von mir vorgetragenen Motion hier im Angesichte derselben niedergelegten — Momente nach dem Geiste und Buchstaben der sanctionirten Verfassung und nach den unveräußerlichen Rechten und Forderungen der Kirchenverfassung näher würdigen und dem erhabenen Regenten, welcher als Schützer der katholischen Kirche in die Fußstapfen seines erlauchten höchstseligen Vaters eingetreten ist, und Gerechtigkeit übt und liebt, zur höhern Würdigung und Abhülfe nahe legen.

Ich schließe mit dem aufrichtigen (wenn auch französisch-klingenden) herzinnigen Wunsche: „Es lebe König Wilhelm! es lebe die Verfassung! es lebe und blühe aber auch unter Seinem Schutze unverkümmert die älteste aller Verfassungen — Religion und Kirche.“

Auszug
aus der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819.

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem

Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art wie oben §. 77. wie bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Rede

bei der

Primiz-Feier

des

Hochwürdigen Herrn

Fr. Joseph Schwithelm,

gehalten

am 1. Oktober 1840

zu Ulm

von

J. E. Erath,

Pfarrer in Niedernau.

geh. Preis **6** kr.

Ueber den

Jesuitenorden,

dessen

Aufhebung und Wiederherstellung

eine

historisch pragmatische Skizze.

geh. Preis **12** kr.

Ulm.

Druck und Verlag von J. E. Seitz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiest, Wilhelm

Beschwerden der katholischen Kirche und der Katholiken in Württemberg

Ulm 1842

J.can.p. 1159 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547315-5